



25.6.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)
(COM(2017)0343 – C8-0219/2017 – 2017/0143(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Birgit Collin-Langen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Initiative der Kommission für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt wird ebenso begrüßt wie der Vorschlag, Anreize für die Unionsbürger zu schaffen, damit sie Vorkehrungen für ihre private Altersvorsorge treffen. Es ist im Interesse aller, gegen die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Ruhestandspraxis der einzelnen Mitgliedstaaten vorzugehen und frühzeitig private Sparsysteme einzuführen. Dies gilt in erster Linie für die jüngere Generation und Menschen mit geringem Einkommen.

Derzeit gibt es keinen Binnenmarkt für private Altersvorsorge. In einigen Mitgliedstaaten sind derzeit wenige oder überhaupt keine privaten Altersvorsorgeprodukte verfügbar, und die bestehenden nationalen Märkte sind stark zersplittert. Es ist nicht möglich, ein Produkt in einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen oder Vorkehrungen für ein Altersvorsorgeprodukt in einem anderen Mitgliedstaat zu treffen, um sich Steuervorteile zu verschaffen. Ein europaweites Standardprodukt würde die Lage verbessern. Mit dem Vorschlag werden angemessene Möglichkeiten aufgezeigt, wie Hindernisse für grenzüberschreitende Altersvorsorgemaßnahmen und die grenzüberschreitende Übertragung von Altersvorsorgeprodukten beseitigt werden können. Der Vorschlag ist verhältnismäßig, da Hemmnisse für die Mitnahmefähigkeit eines Produkts in einen anderen Mitgliedstaat nicht von einem Mitgliedstaat allein aufgehoben werden können, obwohl die Märkte für private Altersvorsorge der einzelstaatlichen Rechtsprechung unterliegen.

Ziel ist ein freiwilliges, einfaches, sicheres, transparentes, verbraucherfreundliches Altersvorsorgeprodukt zu einem angemessenen Preis.

Nur dann kann das Konzept eines mitnahmefähigen europaweiten Altersvorsorgeprodukts Erfolg haben.

PEPP werden als Vorsorgemaßnahme für das Alter gekauft. Deshalb müssen diese Produkte grundsätzlich in Form von Jahresraten gestaltet sein, die bis zum Tod einer Person zahlbar sind.

Eine unverzichtbare Bedingung für den Erfolg des PEPP ist die Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, da nur sie dieselben steuerlichen Anreize und Vorteile bieten können wie vergleichbare einzelstaatliche Produkte.

Mit Blick auf ein hohes Maß an Verbraucherschutz werden verschiedene Änderungen und Klarstellungen vorgeschlagen.

Informationspflichten: Ein Vorschlag lautet, dass die Bestimmungen zu Werbung und vorvertraglichen Informationen (PEPP-Basisinformationsblatt) in der Verordnung selbst behandelt werden und der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) entfällt. So wäre für mehr Rechtssicherheit und Klarheit gesorgt.

Mitnahmefähigkeit: Das Ziel, dass PEPP in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen sollten, wird begrüßt. Allerdings scheint der Zeitrahmen zu knapp, die Frist für die Einrichtung der Compartments muss auf fünf Jahre verlängert werden. Außerdem werden Compartment-Partnerschaften eingeführt und die PEPP-Anbieter so dabei unterstützt, ihre Produkte in allen Mitgliedstaaten bereitzustellen.

Anlageoptionen: In dem Bericht wird ein einfaches, sicheres, transparentes, verbraucherfreundliches Altersvorsorgeprodukt zu einem angemessenen Preis unterstützt. Die Standard-Anlageoption sollte es ermöglichen, Verträge ohne Beratung abzuschließen. Viele Verbraucher sind nicht ausreichend informiert, um derart weitreichende finanzielle Entscheidungen zu treffen. Als fundierte Grundlage für die Entscheidungen der Verbraucher wird ein Entscheidungsbaum bereitgestellt. Dieser wird von der EIOPA entwickelt und soll keine Empfehlungen enthalten, sondern vielmehr den PEPP-Kunden helfen zu entscheiden, ob sie mit einem PEPP tatsächlich die richtige Art von Altersvorsorge erhalten. Außerdem werden die verschiedenen Gestaltungen der Standard-Anlageoption erläutert, damit der Kunde die Unterschiede nachvollziehen und eine fundierte Entscheidung treffen kann.

Die Gestaltung der Anlageoption ist so ausgelegt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase das angesparte Kapital des Sparers mindestens seinen einbezahlten Beiträgen einschließlich sämtlicher Kosten und Gebühren entspricht.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(1a) Altersrenten stellen einen wesentlichen Teil des Einkommens von Rentnern dar, und für viele Menschen macht eine angemessene Altersvorsorge den Unterschied zwischen einem angemessenen Lebensabend und Armut im Alter aus. Sie ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben sind, unter anderem in Artikel 25 über die Rechte älterer Menschen, der Folgendes besagt: „Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.“, aber auch der in der Empfehlung CM/Rec(2014)2 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte von älteren Menschen^{1a}

verankerten Rechte.

*^{1a} Empfehlung CM/Rec(2014)2 des
Ministerkomitees des Europarats an die
Mitgliedstaaten zur Förderung der
Menschenrechte von älteren Menschen.*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Ein wesentlicher Teil der Altersrenten wird im Rahmen öffentlicher Systeme bereitgestellt, was zur Folge hat, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einzelstaatlichen Rentensystemen und der Nachhaltigkeit öffentlicher Finanzen besteht. Ungeachtet der ausschließlichen Zuständigkeit der einzelnen Staaten für die Organisation von Rentensystemen, wie sie in den Verträgen festgelegt ist, sind angemessene Einkommen und die finanzielle Nachhaltigkeit der einzelstaatlichen Rentensysteme entscheidend für die Stabilität der Union in ihrer Gesamtheit. Wenn größere Teile der Ersparnisse in Europa in Form von Barmitteln und Bankguthaben in langfristige Anlageprodukte wie freiwillige Altersvorsorgesysteme geleitet werden könnten, hätte dies positive Auswirkungen sowohl für Einzelpersonen (denen höhere Renditen und angemessenere Renten zugutekämen) als auch für die Wirtschaft im Allgemeinen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 c (neu)

(1c) Die Union steht vor zahlreichen Herausforderungen, unter anderem demografischer Natur, da Europa ein alternder Kontinent ist. Außerdem sind Karrieremuster, der Arbeitsmarkt und die Vermögensverteilung nicht zuletzt aufgrund der digitalen Revolution einem radikalen Wandel unterworfen. Zugleich wird zunehmend deutlich, dass die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit nicht auf eine globalisierte Wissenswirtschaft mit offenen Grenzen, Arbeitskräftemobilität und Migration ausgerichtet sind. Zu viele Menschen sind nicht oder nur unzureichend durch die traditionellen staatlichen Rentensysteme abgesichert, darunter Frauen, junge Menschen, Migranten, Geringqualifizierte, Selbständige und Arbeitnehmer mit atypischen Arbeitsverträgen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 d (neu)

(1d) Es wird erwartet, dass der Anteil der umlagefinanzierten öffentlichen Rentensysteme der ersten Säule zurückgehen wird. Diese Entwicklung könnte durch erworbene Rentenanswartschaften aus Systemen im Rahmen der zweiten Säule teilweise ausgeglichen werden. Eine gut entwickelte dritte Säule kann jedoch wesentlich dazu beitragen, die Angemessenheit und Nachhaltigkeit der vorhandenen nationalen Rentensysteme zu verbessern. Der Markt für individuelle Altersvorsorgeprodukte in der gesamten Union wird demnach durch das europaweite private Altersvorsorgeprodukt (PEPP) ergänzt

und gestärkt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Eine Vertiefung des Binnenmarktes für Altersvorsorgeprodukte durch Beseitigung grenzüberschreitender Hemmnisse würde den Wettbewerb ankurbeln und dazu führen, dass den Verbrauchern hochwertige Produkte zu niedrigeren Preisen zugutekommen, während die Hersteller Größenvorteile nutzen könnten. Ein leistungsfähigerer Binnenmarkt für private Altersvorsorgeprodukte würde daher auch den Mitgliedstaaten, in denen eine günstige demografische Entwicklung festzustellen ist und die Rentensysteme mit ausreichend Mitteln ausgestattet sind, zum Vorteil gereichen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Dank dem Vorschlag für eine Verordnung kann ein Altersvorsorgeprodukt geschaffen werden, dessen Preis angemessen ist und das möglichst einfach, sicher, transparent, verbraucherfreundlich und unionsweit mitnahmefähig ist und die bestehenden Systeme in den Mitgliedstaaten ergänzen wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

3. Gegenwärtig funktioniert der Binnenmarkt für die private Altersvorsorge **nur bedingt, da die nationalen Märkte hochgradig zersplittert sind und Produkte der privaten Altersvorsorge nur eingeschränkt in andere Länder mitgenommen werden können.** Dadurch kann Privatpersonen die Wahrnehmung ihrer Grundfreiheiten erschwert werden. Beispielsweise kann es sie daran hindern, in einem anderen Mitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder in den Ruhestand zu treten. Hinzu kommt, dass Anbieter die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht uneingeschränkt in Anspruch nehmen können, da die bestehenden Produkte der privaten Altersvorsorge nicht standardisiert sind.

Geänderter Text

3. Gegenwärtig funktioniert der Binnenmarkt für die private Altersvorsorge **nicht reibungslos. In einigen Mitgliedstaaten gibt es noch keinen Markt für Altersvorsorgeprodukte. In anderen sind zwar private Altersvorsorgeprodukte verfügbar, aber die nationalen Märkte sind stark zersplittert. Daher sind private Altersvorsorgeprodukte nur eingeschränkt mitnahmefähig.** Dadurch kann Privatpersonen die Wahrnehmung ihrer Grundfreiheiten erschwert werden. Beispielsweise kann es sie daran hindern, in einem anderen Mitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder in den Ruhestand zu treten. Hinzu kommt, dass Anbieter die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht uneingeschränkt in Anspruch nehmen können, da die bestehenden Produkte der privaten Altersvorsorge nicht standardisiert sind.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

5. **Wie im Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion²⁸ vom September 2015 angekündigt, wird „die Kommission [...] den Nutzen eines Rechtsrahmens zur Schaffung eines erfolgreichen europäischen Markts für einfache, effiziente und wettbewerbsfähige private Altersvorsorgeprodukte prüfen und der Frage nachgehen, ob diesem Markt Rechtsvorschriften der EU zugrunde**

Geänderter Text

entfällt

gelegt werden sollten“.

28 Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, Europäische Kommission vom 30. September 2015 (COM(2015) 468 final).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. In seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2016³⁰ forderte der Europäische Rat „zügige und entschlossene Fortschritte, damit Unternehmen leichter Zugang zu Finanzierungen erhalten und Investitionen in die Realwirtschaft gefördert werden, indem die Agenda der Kapitalmarktunion weiter vorangebracht wird“. **entfällt**

30 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016 (EUCO 26/16), Nummer 11.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 14. September 2016 „Kapitalmarktunion: die Reform rasch voranbringen“³¹ angekündigt hat, wird sie „Vorschläge für einen EU-Rahmen für ein einfaches, effizientes und wettbewerbsfähiges privates Altersvorsorgeprodukt prüfen. [...] Zu den in Betracht gezogenen Optionen zählt unter anderem ein Legislativvorschlag, **entfällt**

der im Jahr 2017 vorgelegt werden könnte.“

³¹ COM(2016) 601 final, S. 5.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. In ihrer Mitteilung über die „Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion“³² kündigte die Kommission „einen Legislativvorschlag für ein EU-weites Produkt der privaten Altersvorsorge (Pan-European Personal Pension Product – PEPP) bis Ende Juni 2017“ an. „Dieser schafft die Grundlage für einen sichereren, kosteneffizienteren und transparenteren Markt für eine kostengünstige und freiwillige private Altersvorsorge, die europaweit verwaltet werden kann. Er wird den Bedarf jener Menschen bedienen, die die Angemessenheit ihrer Altersvorsorge verbessern wollen, die demografische Herausforderung angehen, die vorhandenen Altersversorgungsprodukte und -systeme ergänzen und die Kosteneffizienz der privaten Altersversorgung unterstützen, indem er gute langfristige Anlagemöglichkeiten für die private Altersvorsorge bietet“. **entfällt**

³² COM(2017) 292 final, S. 7.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Bei privaten Altersvorsorgeprodukten wird die Entwicklung eines PEPP dazu beitragen, mehr Wahlmöglichkeiten bei der Altersvorsorge und einen EU-Markt für PEPP-Anbieter zu schaffen. Die privaten Haushalte werden dadurch **bessere** Optionen erhalten, ihre angestrebte Altersversorgung zu verwirklichen.

10. Bei privaten Altersvorsorgeprodukten wird die Entwicklung eines PEPP dazu beitragen, mehr Wahlmöglichkeiten bei der Altersvorsorge und einen EU-Markt für PEPP-Anbieter zu schaffen. Die privaten Haushalte werden dadurch **zusätzliche** Optionen erhalten, ihre angestrebte Altersversorgung zu verwirklichen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Unsichere Beschäftigungsverhältnisse und Gesetzesänderungen haben zur Folge, dass die Rentenbezüge beständig sinken. Deshalb ist es gerade für junge Menschen und Personen mit niedrigem Einkommen wichtig, dass sie ihren Lebensstandard im Alter sichern können. PEPP müssen daher vor allem für diese Gruppen attraktiv und zugänglich sein.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Kenntnisse im Bereich Finanzen können dazu beitragen, dass die Haushalte ein Verständnis und Bewusstsein für die Sparoptionen im Bereich der freiwilligen privaten Altersvorsorge erlangen. Die Sparer sollen ebenfalls eine faire Chance erhalten, die Risiken und Eigenschaften eines europaweiten Produkts uneingeschränkt zu durchblicken.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

11. Ein Rechtsrahmen für ein PEPP wird die Grundlagen für einen erfolgreichen Markt für kostengünstige, freiwillige Anlagen in die Altersvorsorge schaffen, die europaweit verwaltet werden können. Indem er die bestehenden **Altersvorsorgeprodukte und -pläne** ergänzt, wird er dazu beitragen, den Bedarf all jener, die die Angemessenheit ihrer Altersvorsorge verbessern wollen, zu bedienen, die demografische Herausforderung anzugehen und eine kraftvolle neue Quelle für privates Kapital zu erschließen, das in langfristige Investitionen fließen kann. Dieser Rahmen wird die vorhandenen nationalen privaten Altersvorsorgepläne weder ersetzen noch harmonisieren.

Geänderter Text

11. Ein Rechtsrahmen für ein PEPP wird die Grundlagen für einen erfolgreichen Markt für kostengünstige, freiwillige Anlagen in die Altersvorsorge schaffen, die europaweit verwaltet werden können. Indem er die bestehenden **gesetzlichen und betrieblichen Altersvorsorgepläne und -produkte** ergänzt, wird er dazu beitragen, den Bedarf all jener, die die Angemessenheit ihrer Altersvorsorge verbessern wollen, zu bedienen, die demografische Herausforderung anzugehen und eine kraftvolle neue Quelle für privates Kapital zu erschließen, das in langfristige Investitionen fließen kann. Dieser Rahmen wird die vorhandenen nationalen privaten Altersvorsorgepläne weder ersetzen noch harmonisieren, **noch wird er bestehende nationale gesetzliche und betriebliche Altersvorsorgepläne und -produkte beeinträchtigen. Das PEPP wird weder unmittelbar noch mittelbar an den Beruf oder den Beschäftigungsstatus des PEPP-Sparers geknüpft sein.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Dieser Rechtsrahmen darf die Verantwortung der Mitgliedstaaten, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung einer ausreichenden staatlichen Rente nachzukommen, nicht einschränken.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

12. Mit der Verordnung werden einige Eckpunkte des PEPP harmonisiert, die zentrale Aspekte wie den Vertrieb, die Anlagepolitik, den Anbieterwechsel oder auch die grenzüberschreitende Bereitstellung und Mitnahmefähigkeit betreffen. Die Harmonisierung dieser Eckpunkte wird fairere Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter privater Altersvorsorgeprodukte im Allgemeinen schaffen und dazu beitragen, die Vollendung der Kapitalmarktunion und die Integration des Binnenmarkts für die private Altersvorsorge voranzutreiben. Sie wird ein weitgehend standardisiertes europaweites Produkt hervorbringen, das in allen Mitgliedstaaten erhältlich ist, und die Verbraucher so in die Lage versetzen, den vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen, indem sie ihre Altersversorgungsansprüche ins Ausland übertragen und zwischen einer größeren Zahl verschiedener Anbieter, auch in anderen Ländern, wählen können. Da es weniger Hindernisse für die grenzübergreifende Erbringung von Altersvorsorgedienstleistungen geben wird, wird ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt zu mehr europaweitem Wettbewerb zwischen den Anbietern beitragen und Größenvorteile erzeugen, die den Sparern zugutekommen dürften.

Geänderter Text

12. Mit der Verordnung werden einige Eckpunkte des PEPP harmonisiert, die zentrale Aspekte wie den Vertrieb, **Verträge**, die Anlagepolitik, den Anbieterwechsel oder auch die grenzüberschreitende Bereitstellung und Mitnahmefähigkeit betreffen. Die Harmonisierung dieser Eckpunkte wird fairere Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter privater Altersvorsorgeprodukte im Allgemeinen schaffen und dazu beitragen, die Vollendung der Kapitalmarktunion und die Integration des Binnenmarkts für die private Altersvorsorge voranzutreiben. Sie wird ein weitgehend standardisiertes europaweites Produkt hervorbringen, das in allen Mitgliedstaaten erhältlich ist, und die Verbraucher so in die Lage versetzen, den vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen, indem sie ihre Altersversorgungsansprüche ins Ausland übertragen und zwischen einer größeren Zahl verschiedener Anbieter, auch in anderen Ländern, wählen können. Da es weniger Hindernisse für die grenzübergreifende Erbringung von Altersvorsorgedienstleistungen geben wird, wird ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt zu mehr europaweitem Wettbewerb zwischen den Anbietern beitragen und Größenvorteile erzeugen, die den Sparern zugutekommen dürften.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

(13a) Die EIOPA sollte die Genehmigung für das PEPP gemäß dieser Verordnung erteilen. Genehmigungen sollten in keinem Fall rückwirkend erteilt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

(14) Die PEPP-Anbieter sollten mit einer einmaligen Produktzulassung durch die Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) auf der Grundlage einheitlicher Vorschriften Zugang zum gesamten Unionsmarkt erhalten.

(14) Die PEPP-Anbieter sollten mit einer einmaligen Produktzulassung durch die Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) auf der Grundlage einheitlicher Vorschriften **und in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden** Zugang zum gesamten Unionsmarkt erhalten. **Mit der Zulassung wird sichergestellt, dass nur sichere, geprüfte Anlageprodukte, die als PEPP beschrieben werden, auf dem Markt verfügbar sind. Die EIOPA prüft die Vertragsbedingungen der PEPP, damit sichergestellt ist, dass die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden.**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

(16) Um eine hohe Dienstleistungsqualität und einen wirksamen Verbraucherschutz sicherzustellen, sollten der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaat bei der Durchsetzung der in dieser Verordnung

(16) Um eine hohe Dienstleistungsqualität und einen wirksamen Verbraucherschutz sicherzustellen, sollten der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaat **des PEPP-Anbieters und -Vertreibers** bei der

festgelegten Verpflichtungen eng zusammenarbeiten. Üben PEPP-Anbieter und -Vertreiber ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in verschiedenen Mitgliedstaaten aus, sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats aufgrund ihrer engeren Verbindungen zu dem PEPP-Anbieter dafür verantwortlich sein, die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats gerecht verteilt sind, sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten, wenn sie in ihrem Gebiet etwaige Verstöße gegen diese Verpflichtungen feststellt, woraufhin die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet sein sollte. Außerdem sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind.

Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen eng zusammenarbeiten. Üben PEPP-Anbieter und -Vertreiber ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in verschiedenen Mitgliedstaaten aus, sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats aufgrund ihrer engeren Verbindungen zu dem PEPP-Anbieter dafür verantwortlich sein, die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats gerecht verteilt sind, sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten, wenn sie in ihrem Gebiet etwaige Verstöße gegen diese Verpflichtungen feststellt, woraufhin die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet sein sollte. Außerdem sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Im Falle der Einrichtung einer Zweigniederlassung oder einer ständigen Präsenz in einem anderen Mitgliedstaat ist es angemessen, die Verantwortung für die Durchsetzung zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmemitgliedstaat aufzuteilen. So sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen, die

Geänderter Text

(17) Im Falle der Einrichtung einer Zweigniederlassung oder einer ständigen Präsenz in einem anderen Mitgliedstaat ist es angemessen, die Verantwortung für die Durchsetzung zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmemitgliedstaat aufzuteilen. So sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen, die

den Geschäftsbetrieb insgesamt betreffen — wie etwa die Regeln über die beruflichen Anforderungen —, wie auch im Falle der Erbringung von Dienstleistungen bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats verbleiben, während die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Verantwortung für die Durchsetzung der Regeln über Informationsanforderungen und der Wohlverhaltensregeln in Bezug auf die in ihrem Gebiet erbrachten Dienstleistungen übernehmen sollte. Wenn allerdings die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von Pflichtverstößen, die in ihrem Gebiet begangen werden und bezüglich derer durch diese **Richtlinie** dem Aufnahmemitgliedstaat keine Verantwortung übertragen wird, Kenntnis erlangt, so verlangt eine enge Zusammenarbeit, dass diese Behörde die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend unterrichtet, damit Letztere die geeigneten Maßnahmen ergreift. Dies ist insbesondere der Fall bei Verstößen gegen die Regeln über den guten Leumund sowie die Regeln über die Anforderungen an berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Um die Verbraucher zu schützen, sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats außerdem befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

den Geschäftsbetrieb insgesamt betreffen — wie etwa die Regeln über die beruflichen Anforderungen —, wie auch im Falle der Erbringung von Dienstleistungen bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats verbleiben, während die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Verantwortung für die Durchsetzung der Regeln über Informationsanforderungen und **Werbung und** der Wohlverhaltensregeln in Bezug auf die in ihrem Gebiet erbrachten Dienstleistungen übernehmen sollte. Wenn allerdings die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von Pflichtverstößen, die in ihrem Gebiet begangen werden und bezüglich derer durch diese **Verordnung** dem Aufnahmemitgliedstaat keine Verantwortung übertragen wird, Kenntnis erlangt, so verlangt eine enge Zusammenarbeit, dass diese Behörde die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend unterrichtet, damit Letztere die geeigneten Maßnahmen ergreift. Dies ist insbesondere der Fall bei Verstößen gegen die Regeln über den guten Leumund sowie die Regeln über die Anforderungen an berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Um die Verbraucher zu schützen, sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats außerdem befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind.

(18a) PEPP-Sparer sollten das Recht haben, ein PEPP in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zu erwerben oder zu kaufen, sowie das Recht, in mehr als einem Compartment gleichzeitig zu sparen, wobei auf ein PEPP die Steueranreize des Mitgliedstaats angewandt werden sollten, in dem der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz hat, damit es nicht zu Steuermissbrauch aufgrund verschiedener einzelstaatlicher Steuersysteme kommt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

(19a) Die Zurückziehung einer Zulassung eines PEPP durch die EIOPA berührt in keiner Weise die Verpflichtungen des PEPP-Anbieters gegenüber dem PEPP-Sparer oder PEPP-Begünstigten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

21. Um den PEPP-Anbietern eine reibungslose Umstellung zu ermöglichen, sollte die Verpflichtung zur Bereitstellung von **PEPPs** mit Compartments für jeden Mitgliedstaat **drei** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Jedoch sollte der Anbieter bei Auflage eines PEPP Informationen darüber bereitstellen, welche nationalen

21. Um den PEPP-Anbietern eine reibungslose Umstellung zu ermöglichen, sollte die Verpflichtung zur Bereitstellung von **PEPP** mit Compartments für jeden Mitgliedstaat **fünf** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. **Um diese Voraussetzung zu erfüllen, sollte der PEPP-Anbieter Compartment-Partnerschaften eingehen**

Compartments sofort verfügbar sind, um eine mögliche Irreführung der Verbraucher zu vermeiden.

können. Jedoch sollte der Anbieter bei Auflage eines PEPP **im Vertrag** Informationen darüber bereitstellen, welche nationalen Compartments sofort verfügbar sind, um eine mögliche Irreführung der Verbraucher zu vermeiden. **Kann die Mitnahmefähigkeit eines PEPP noch nicht umgesetzt werden, sollte der PEPP-Sparer unentgeltlich den Anbieter wechseln dürfen, um so dennoch die Mitnahmefähigkeit zu gewährleisten.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Zieht ein PEPP-Sparer in einen anderen Mitgliedstaat um und nimmt den Mitnahmeservice in Anspruch, um ein neues Compartment zu eröffnen, genießt er die gleichen steuerlichen Vorteile, die auch PEPP-Sparern vor Ort gewährt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Während des Übergangszeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollte der PEPP-Sparer den PEPP-Anbieter unentgeltlich wechseln können, wenn der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz in einen Mitgliedstaat verlegt, für den der PEPP-Anbieter kein Compartment anbieten kann.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber sollten unter Berücksichtigung der Art des eingerichteten Altersversorgungsplans und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands klare und adäquate Informationen für potenzielle PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger bereitstellen, um diese in ihren Altersvorsorgeentscheidungen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollten PEPP-Anbieter und -Vertreiber außerdem in den verschiedenen Phasen — vor dem Vertragsabschluss, während der Vertragszugehörigkeit (einschließlich vor dem Renteneintritt) und nach dem Renteneintritt — ein hohes Maß an Transparenz gewährleisten. Insbesondere sollten Informationen über die erworbenen Altersversorgungsansprüche, die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen, Risiken und Garantien sowie die Kosten bereitgestellt werden. Sofern die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen auf ökonomischen Szenarien beruht, sollten diese Informationen auch ein ungünstiges Szenario umfassen, bei dem es sich um ein extremes, aber dennoch plausibles Szenario handelt.

Geänderter Text

(22) Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber sollten unter Berücksichtigung der Art des eingerichteten Altersversorgungsplans und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands klare, **leicht verständliche** und adäquate Informationen für potenzielle PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger bereitstellen, um diese in ihren Altersvorsorgeentscheidungen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollten PEPP-Anbieter und -Vertreiber außerdem in den verschiedenen Phasen – vor dem Vertragsabschluss, während der Vertragszugehörigkeit (einschließlich vor dem Renteneintritt) und nach dem Renteneintritt – ein hohes Maß an Transparenz gewährleisten. Insbesondere sollten Informationen über die erworbenen Altersversorgungsansprüche, die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen, Risiken und Garantien **einschließlich Risiken hinsichtlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren** sowie über die Kosten bereitgestellt werden. Sofern die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen auf ökonomischen Szenarien beruht, sollten diese Informationen auch ein ungünstiges Szenario umfassen, bei dem es sich um ein extremes, aber dennoch plausibles Szenario handelt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) Vor dem Abschluss eines PEPP-Plans sollten die potenziellen PEPP-Sparer alle Informationen erhalten, die sie für eine

Geänderter Text

(23) Vor dem Abschluss eines PEPP-Plans sollten die potenziellen PEPP-Sparer alle Informationen erhalten, die sie für eine fundierte Entscheidung benötigen. **Bei**

fundierte Entscheidung benötigen.

einer Standard-Anlageoption sollten die PEPP-Sparer auf einen Entscheidungsbaum zurückgreifen, der ihnen bei der Entscheidungsfindung hilft.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

24. Um optimale Produkttransparenz zu gewährleisten, sollten die PEPP-Hersteller für die von ihnen hergestellten PEPPs ein PEPP-Basisinformationsblatt erstellt haben, bevor das Produkt an PEPP-Sparer vertrieben werden darf. Sie sollten auch für die Richtigkeit des PEPP-Basisinformationsblatts verantwortlich sein. ***Das PEPP-Basisinformationsblatt sollte an die Stelle des durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ vorgeschriebenen Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte treten, das entsprechend angepasst werden sollte und für PEPPs nicht bereitgestellt werden müsste.***

³³ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

Geänderter Text

24. Um optimale Produkttransparenz zu gewährleisten, sollten die PEPP-Hersteller für die von ihnen hergestellten PEPP ein PEPP-Basisinformationsblatt erstellt haben, bevor das Produkt an PEPP-Sparer vertrieben werden darf. Sie sollten auch für die Richtigkeit des PEPP-Basisinformationsblatts verantwortlich sein.

³³ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

(27) Die Einzelheiten der Informationen, die das PEPP-Basisinformationsblatt – **zusätzlich zu den Elementen, die bereits im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 enthalten sind** – umfassen muss, und die Darstellung dieser Informationen sollten durch technische Regulierungsstandards weiter harmonisiert werden, die **die mit der Delegierten Verordnung der Kommission vom 8. März 2017³⁴ festgelegten technischen Regulierungsstandards ergänzen und** den vorhandenen und laufenden Untersuchungen des Verbraucherverhaltens, einschließlich der Ergebnisse von Tests, bei denen die Wirksamkeit verschiedener Arten der Darstellung von Informationen bei Verbrauchern geprüft wird, Rechnung tragen.

(27) Die Einzelheiten der Informationen, die das PEPP-Basisinformationsblatt umfassen muss, und die Darstellung dieser Informationen sollten durch technische Regulierungsstandards weiter harmonisiert werden, die den vorhandenen und laufenden Untersuchungen des Verbraucherverhaltens, einschließlich der Ergebnisse von Tests, bei denen die Wirksamkeit verschiedener Arten der Darstellung von Informationen bei Verbrauchern geprüft wird, Rechnung tragen.

³⁴ **Delegierte Verordnung der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch die Festlegung technischer Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

(27a) Das Basisinformationsblatt sollte aus zwei Teilen bestehen. Der erste (allgemeine) Teil sollte allgemeine Informationen über das PEPP enthalten. Im zweiten (ausführlichen) Teil sollten die Angaben beschrieben werden, die sich je nach Mitgliedstaat unterscheiden, etwa das Rentenalter.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

(29) Die PEPP-Anbieter sollten den PEPP-Sparern einen Rentenanwartschaftsbescheid ausstellen, der ihre wichtigsten persönlichen Daten und allgemeine Daten über den PEPP-Plan enthält und laufende Informationen darüber gewährleistet. Dieser Rentenanwartschaftsbescheid sollte klar und umfassend sein und die einschlägigen und geeigneten Informationen umfassen, damit das Verständnis der im Zeitverlauf und über alle Pläne hinweg erworbenen Rentenanwartschaften erleichtert und die berufliche Mobilität gefördert wird.

(29) Die PEPP-Anbieter sollten den PEPP-Sparern einen Rentenanwartschaftsbescheid ausstellen, der ihre wichtigsten persönlichen Daten und allgemeine Daten über den PEPP-Plan enthält und laufende Informationen darüber gewährleistet. Dieser Rentenanwartschaftsbescheid sollte klar und umfassend sein und die einschlägigen und geeigneten Informationen umfassen, damit das Verständnis der im Zeitverlauf und über alle Pläne hinweg erworbenen Rentenanwartschaften erleichtert und die berufliche Mobilität gefördert wird. **Der Rentenanwartschaftsbescheid sollte dem PEPP-Sparer jährlich übermittelt werden.**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

(29a) Die PEPP-Anbieter sollten den PEPP-Sparern Beitragspläne und Prognosen über den Wert der Geldbeträge, die Rendite, die geschätzte

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die PEPP-Anbieter sollten die PEPP-Sparer rechtzeitig vor ihrem Renteneintritt über ihre Auszahlungsoptionen unterrichten. Werden die Versorgungsleistungen nicht als lebenslange Rente ausgezahlt, sollten Versorgungsanwärter, die sich dem Renteneintritt nähern, Informationen über die zur Verfügung stehenden Auszahlungsprodukte erhalten, damit ihnen ihre Finanzplanung für den Ruhestand erleichtert wird.

Geänderter Text

(30) Die PEPP-Anbieter sollten die PEPP-Sparer rechtzeitig vor ihrem Renteneintritt über ihre Auszahlungsoptionen unterrichten. ***Dabei sollten die PEPP-Sparer auch an die Möglichkeit des Wechsels der Auszahlungsoption erinnert werden. Bei der Standard-Anlageoption sollte eine einmalige Kapitalausschüttung von höchstens 30 % möglich sein, der Restbetrag sollte als lebenslange Rente ausgezahlt werden. Ein Jahr vor dem Renteneintritt sollte ein letztes Mal daran erinnert werden.*** Werden die Versorgungsleistungen nicht als lebenslange Rente ausgezahlt, sollten Versorgungsanwärter, die sich dem Renteneintritt nähern, Informationen über die zur Verfügung stehenden Auszahlungsprodukte erhalten, damit ihnen ihre Finanzplanung für den Ruhestand erleichtert wird.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Während der Phase, in der die Versorgungsleistungen ausgezahlt werden, sollten die PEPP-Leistungsempfänger weiterhin Informationen über ihre Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen erhalten. Besonders wichtig ist dies, wenn die PEPP-

Geänderter Text

(31) Während der Phase, in der die Versorgungsleistungen ausgezahlt werden, sollten die PEPP-Leistungsempfänger weiterhin Informationen über ihre Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen erhalten. Besonders wichtig ist dies, wenn die PEPP-

Leistungsempfänger während der Auszahlungsphase ein erhebliches Anlagerisiko tragen. Wird eine Kürzung der den PEPP-Leistungsempfängern zustehenden Versorgungsleistungen beschlossen, sollten die PEPP-Leistungsempfänger nach dem Beschluss über eine solche Kürzung entsprechend informiert werden, noch bevor eine solche Kürzung wirksam wird. Den PEPP-Anbietern wird **als bewährte Praxis** empfohlen, die PEPP-Leistungsempfänger vor einem solchen Beschluss zu konsultieren.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um die Rechte der PEPP-Sparer und der PEPP-Leistungsempfänger angemessen zu schützen, sollten die PEPP-Anbieter eine Portfoliostruktur wählen können, die der genauen Art und Dauer ihrer Verbindlichkeiten entspricht. Daher sind eine effiziente Beaufsichtigung und ein Ansatz für die Anlagevorschriften erforderlich, der den PEPP-Anbietern genügend Flexibilität lässt, um sich für die sicherste und effizienteste Anlagepolitik entscheiden zu können, und sie zugleich verpflichtet, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zu handeln. Die Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht erfordert demnach eine auf die Kundenstruktur des einzelnen PEPP-Anbieters abgestimmte Anlagepolitik.

Leistungsempfänger während der Auszahlungsphase ein erhebliches Anlagerisiko tragen. Wird eine Kürzung der den PEPP-Leistungsempfängern zustehenden Versorgungsleistungen beschlossen, sollten die PEPP-Leistungsempfänger nach dem Beschluss über eine solche Kürzung entsprechend informiert werden, noch bevor eine solche Kürzung wirksam wird. Den PEPP-Anbietern wird empfohlen, die PEPP-Leistungsempfänger vor einem solchen Beschluss zu konsultieren.

Geänderter Text

(32) Um die Rechte der PEPP-Sparer und der PEPP-Leistungsempfänger angemessen zu schützen, sollten die PEPP-Anbieter eine Portfoliostruktur wählen können, die der genauen Art und Dauer ihrer Verbindlichkeiten, **einschließlich der langfristigen Verbindlichkeiten**, entspricht. Daher sind eine effiziente Beaufsichtigung und ein Ansatz für die Anlagevorschriften erforderlich, der den PEPP-Anbietern genügend Flexibilität lässt, um sich für die sicherste und effizienteste Anlagepolitik entscheiden zu können, und sie zugleich verpflichtet, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zu handeln, **wobei eine Angleichung an die langfristigen Verbindlichkeiten ermöglicht wird**. Die Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht erfordert demnach eine auf die Kundenstruktur des einzelnen PEPP-Anbieters abgestimmte Anlagepolitik.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Indem der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zum grundlegenden Prinzip für Kapitalanlagen erhoben und PEPP-Anbietern die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht wird, wird die Umschichtung von Ersparnis in die private Altersvorsorge gefördert und so ein Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt geleistet.

Geänderter Text

(33) Indem der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zum grundlegenden Prinzip für Kapitalanlagen erhoben und PEPP-Anbietern die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht wird, wird die Umschichtung von Ersparnis in die private Altersvorsorge gefördert und so ein Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt geleistet. ***Bei der Umsetzung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht ist ebenfalls die Rolle zu berücksichtigen, die den ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren im Investitionsprozess zukommt.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Ökologische, soziale und ***Governance-Faktoren*** nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der PEPP-Anbieter von großer Bedeutung. Die PEPP-Anbieter sollten dazu angehalten werden, diese Faktoren bei Anlageentscheidungen und in ihrem Risikomanagementsystem zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(36) Ökologische, soziale und ***die Unternehmensführung betreffende Faktoren*** nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der PEPP-Anbieter von großer Bedeutung. Die PEPP-Anbieter sollten dazu angehalten werden, diese Faktoren bei Anlageentscheidungen und in ihrem Risikomanagementsystem zu berücksichtigen. ***Diese Risikobewertung sollte auch der EIOPA und den zuständigen Behörden sowie den PEPP-Sparern zugänglich gemacht werden.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Kann ein Anbieter eine bestimmte Anlageoption nicht anbieten, weil er diese Option nicht oder nur in einem Mitgliedstaat bereitstellen kann, sollte die Option im Rahmen einer Produktpartnerschaft angeboten werden können.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Die Standard-Anlageoption sollte dem PEPP-Sparer die Möglichkeit geben, das angelegte **Kapital** zurückzuerlangen. **Außerdem könnten die PEPP-Anbieter eine Inflationsindexierung vorsehen, um die Inflation zumindest teilweise auszugleichen.**

(39) Die Standard-Anlageoption sollte dem PEPP-Sparer die Möglichkeit geben, das angelegte **Realkapital vor Abzug der kumulierten Gebühren und Kosten und nach Berücksichtigung der Inflation** zurückzuerlangen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) In begründeten Fällen, etwa bei nachgewiesener Nachlässigkeit, Gesetzesverstößen oder Steuervermeidung oder wenn die Zulassung für ein PEPP aufgehoben wird, sollten PEPP-Sparer jederzeit kostenlos den Anbieter wechseln können, ohne dass sie hierfür Gebühren entrichten müssen oder an einen Vertrag gebunden sind.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Transparente Kosten und Gebühren sind unerlässlich, um das Vertrauen der PEPP-Sparer zu gewinnen und ihnen fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Dementsprechend sollte eine intransparente Preisgestaltung untersagt werden.

Geänderter Text

(42) Transparente **und faire** Kosten und Gebühren sind unerlässlich, um das Vertrauen der PEPP-Sparer zu gewinnen und ihnen fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Dementsprechend sollte eine intransparente Preisgestaltung untersagt werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Die Kommission sollte gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ von den Europäischen Aufsichtsbehörden im Wege des Gemeinsamen Ausschusses ausgearbeitete Entwürfe technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Darstellung und den Inhalt bestimmter Elemente des PEPP-Basisinformationsblatts erlassen, die nicht in [PRIPP-KID-RTS] geregelt sind. Die Kommission sollte die technische Arbeit der Europäischen Aufsichtsbehörden ergänzen, indem sie Verbrauchertests zu der von den Europäischen Aufsichtsbehörden vorgeschlagenen Gestaltung des Basisinformationsblatts durchführt.

Geänderter Text

entfällt

³⁵ *Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).*

³⁶ *Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).*

³⁷ *Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).*

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Qualifizierte Einrichtungen sollten berechtigt sein, Sammelklagen zu erheben, damit die gemeinsamen Interessen der PEPP-Sparer und PEPP-Begünstigten gemäß Unionsrecht geschützt werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Um bessere Konditionen für ihre Anlagen zu erlangen, wodurch auch der Wettbewerb zwischen den PEPP-Anbietern gefördert wird, sollten die PEPP-Sparer das Recht haben, sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase in einem klaren, schnellen und sicheren Verfahren den Anbieter zu wechseln.

Geänderter Text

(47) Um bessere Konditionen für ihre Anlagen zu erlangen, wodurch auch der Wettbewerb zwischen den PEPP-Anbietern gefördert wird, sollten die PEPP-Sparer das Recht haben, sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase in einem klaren, schnellen und sicheren Verfahren den Anbieter zu wechseln. ***Im Zusammenhang mit der Standard-Anlageoption sollte dies nur in der Ansparphase möglich sein, da aus Verbraucherschutzgründen das Ziel darin besteht, für zuverlässige regelmäßige Rentenzahlungen zu sorgen, und ein Wechsel nachteilige finanzielle Folgen haben kann.***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Das Verfahren für einen Anbieterwechsel sollte für den PEPP-Sparer unkompliziert sein. Deshalb sollte der PEPP-Anbieter, zu dem der PEPP-Sparer wechselt, dafür verantwortlich sein, den Anbieterwechsel für den PEPP-Sparer einzuleiten und abzuwickeln. Die PEPP-Anbieter sollten bei der Einrichtung des Wechselservices die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis zusätzliche Hilfsmittel, etwa technische Lösungen, einzusetzen.

Geänderter Text

(48) Das Verfahren für einen Anbieterwechsel sollte für den PEPP-Sparer unkompliziert sein. Deshalb sollte der PEPP-Anbieter, zu dem der PEPP-Sparer wechselt, dafür verantwortlich sein, den Anbieterwechsel für den PEPP-Sparer ***auf Ersuchen*** einzuleiten und abzuwickeln. Die PEPP-Anbieter sollten bei der Einrichtung des Wechselservices die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis zusätzliche Hilfsmittel, etwa technische Lösungen, einzusetzen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Vor der Einwilligung in den Anbieterwechsel sollte der PEPP-Sparer über sämtliche Verfahrensschritte informiert werden, die erforderlich sind, um den Wechsel zu vollziehen.

Geänderter Text

(49) Vor der Einwilligung in den Anbieterwechsel sollte der PEPP-Sparer über sämtliche Verfahrensschritte **und Kosten** informiert werden, die erforderlich sind, um den Wechsel zu vollziehen, **damit der PEPP-Sparer eine fundierte Entscheidung über den Wechseldienst treffen kann.**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51a) Die PEPP-Sparer sollten bei einem Wechsel darüber informiert werden, dass ein Wechsel und eine Übertragung von Vermögenswerten auf einen PEPP-Anbieter, der einem anderen Steueranreizsystem unterliegt, mögliche Verluste von Steueranreizen und andere finanzielle Folgen nach sich ziehen können. Die zuständigen Behörden sollten im Rahmen der Erleichterung des Wechsels und der Übertragung von Vermögenswerten bei Kündigung eines PEPP die PEPP-Sparer über verfügbare alternative PEPP-Anbieter und PEPP-Produkte informieren, bei denen ähnliche oder vergleichbare Steueranreize gelten, um den finanziellen Schaden zu minimieren.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die PEPP-Sparer sollten sich beim Abschluss eines PEPP mit Blick auf die Auszahlungsphase für eine Auszahlungsoption (regelmäßige Rentenzahlungen, einmalige Kapitalausschüttung oder Sonstiges) entscheiden können, aber anschließend die Möglichkeit haben, sich alle fünf Jahre umzuentscheiden, damit sie – wenn sie sich dem Ruhestand nähern – die Auszahlungsoption wählen können, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Die PEPP-Anbieter sollten die Möglichkeit haben, PEPP-Sparern ein **breites** Spektrum an Auszahlungsoptionen anzubieten. Mit diesem Ansatz würde das Ziel verwirklicht, durch mehr Flexibilität und Auswahl für die PEPP-Sparer die Verbreitung von **PEPPs** zu fördern. **Er würde den Anbietern eine möglichst kosteneffiziente Gestaltung ihrer PEPPs ermöglichen.** Er steht mit anderen EU-Politiken in Einklang und ist politisch realisierbar, da er den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität lässt, selbst zu entscheiden, welche Auszahlungsoptionen sie fördern wollen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Geänderter Text

(54) Die PEPP-Anbieter sollten die Möglichkeit haben, PEPP-Sparern **während der Auszahlungsphase** ein **ausreichendes** Spektrum an Auszahlungsoptionen anzubieten. Mit diesem Ansatz würde das Ziel verwirklicht, durch mehr Flexibilität und Auswahl für die PEPP-Sparer die Verbreitung von **PEPP** zu fördern. Er würde den Anbietern eine möglichst kosteneffiziente Gestaltung ihrer **PEPP** ermöglichen. Er steht mit anderen EU-Politiken in Einklang und ist politisch realisierbar, da er den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität lässt, selbst zu entscheiden, welche Auszahlungsoptionen sie fördern wollen.

(54a) Im Rahmen der Standard-Anlageoption sollten mindestens 70 % der Auszahlungen in Form von regelmäßigen Rentenzahlungen erfolgen müssen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

(66) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ und der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ erfolgen.

³⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Geänderter Text

(66) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, **die Speicherung personenbezogener Daten in dem von der EIOPA geführten Zentralregister oder die Verarbeitung personenbezogener Daten durch PEPP-Anbieter oder -Vertreiber,** sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹, **der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates^{39a} und einer Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) erfolgen.** Der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ erfolgen.

³⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^{39a} ***Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).***

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(66a) Aufgrund der Sensibilität personenbezogener finanzieller Angaben ist strenger Datenschutz von äußerster Wichtigkeit. Daher wird empfohlen, dass die Datenschutzbehörden unmittelbar in die Umsetzung und Überwachung dieser Verordnung einbezogen werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70 a (neu)

(70a) Angesichts der möglichen Langzeitfolgen dieser Verordnung müssen die Entwicklungen in der Anfangsphase ihrer Umsetzung genau überwacht werden. Bei der Bewertung sollte die Kommission auch den Erfahrungen der EIOPA sowie von Interessenträgern und Fachleuten Rechnung tragen und dem Europäischen Parlament und dem Rat über etwaige Beobachtungen Bericht erstatten.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für die Zulassung, die Herstellung, den Vertrieb und die Beaufsichtigung privater Altersvorsorgeprodukte festgelegt, die in der Union unter der Bezeichnung „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt“ oder „PEPP“ vertrieben werden.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für die Zulassung, **die Zurückziehung der Zulassung**, die Herstellung, den Vertrieb und die Beaufsichtigung privater Altersvorsorgeprodukte festgelegt, die in der Union unter der Bezeichnung „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt“ oder „PEPP“ vertrieben werden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine bis zum Renteneintritt reichende Kapitalansparung **bei nur begrenzten Möglichkeiten für einen vorzeitigen Kapitalabzug vor dem Renteneintritt** vorsieht;

Geänderter Text

c) eine bis zum Renteneintritt reichende Kapitalansparung vorsieht;

Begründung

Aufgrund der Beschaffenheit von PEPP sollte eine Ansparung bis zur Rente unabhängig von der Anlageoption verpflichtend sein.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) mit dem Renteneintritt **ein Einkommen** generiert;

Geänderter Text

d) mit dem Renteneintritt **Altersversorgungsleistungen** generiert;

Begründung

Im Einklang mit Nummer 9.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)“ ein langfristiges Sparprodukt für die private Altersvorsorge, das von einem **der Aufsicht unterliegenden und** nach Unionsrecht für die Verwaltung kollektiver oder individueller Anlagen oder Ersparnisse zugelassenen Finanzunternehmen im Rahmen eines vereinbarten PEPP-Plans bereitgestellt und von einem einzelnen PEPP-Sparer auf freiwilliger Basis zur Altersvorsorge abgeschlossen wird, wobei keine oder nur streng eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten bestehen;

Geänderter Text

2. „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)“ ein langfristiges Sparprodukt für die private Altersvorsorge, das von einem nach Unionsrecht für die Verwaltung kollektiver oder individueller Anlagen oder Ersparnisse zugelassenen Finanzunternehmen **im Sinne von Artikel 5** im Rahmen eines vereinbarten PEPP-Plans bereitgestellt und von einem einzelnen PEPP-Sparer auf freiwilliger Basis zur Altersvorsorge abgeschlossen wird, wobei keine oder nur streng eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten bestehen;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. „PEPP Sparer“

3. „PEPP-Sparer“ ***eine natürliche Person, die einen Vertrag über ein PEPP mit einem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber abschließt;***

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ***einen Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹;***

entfällt

⁴¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ***einen Kunden im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴², sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU anzusehen ist;***

entfällt

⁴² **Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3).**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „Ansparphase“ den Zeitraum, in dem Vermögenswerte (Einzahlungen) auf einem PEPP-Konto angesammelt werden und der normalerweise andauert, bis **der PEPP-Leistungsempfänger das Renteneintrittsalter erreicht;**

Geänderter Text

10. „Ansparphase“ den Zeitraum, in dem Vermögenswerte (Einzahlungen) auf einem PEPP-Konto angesammelt werden und der normalerweise andauert, bis **die Auszahlungsphase des PEPP beginnt;**

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Rente“ eine Summe, die über **einen bestimmten Zeitraum, etwa** die Lebenszeit des PEPP-Leistungsempfängers **oder eine bestimmte Anzahl von Jahren,** im Gegenzug zu einer Kapitalanlage in bestimmten Zeitabständen zahlbar ist;

Geänderter Text

12. „Rente“ eine Summe, die über die Lebenszeit des PEPP-Leistungsempfängers im Gegenzug zu einer Kapitalanlage in bestimmten Zeitabständen zahlbar ist;

Begründung

Eine Rente soll einen Vorteil fürs Alter bieten und vor Verarmung im hohen Alter schützen. Deshalb sollten lebenslang Auszahlungen erfolgen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**12a. „einmalige Kapitalausschüttung“
die vollständige Auszahlung des
angesparten Kapitals am Ende der
Ansparphase;**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20. „Compartment“ einen Bereich, der innerhalb jedes einzelnen PEPP-Kontos eröffnet wird und den rechtlichen Anforderungen und Bedingungen entspricht, die vom Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz unterhält, auf nationaler Ebene für die Inanspruchnahme von Anreizen bei Anlagen in PEPP festgelegt wurden. Dementsprechend kann eine Person in jedem Compartment ein PEPP-Sparer oder ein PEPP-Leistungsempfänger sein, je nachdem, welche rechtlichen Anforderungen für die Anspar- und die Auszahlungsphase jeweils gelten;

20. „Compartment“ einen **nationalen** Bereich, der innerhalb jedes einzelnen PEPP-Kontos eröffnet wird und den rechtlichen Anforderungen und Bedingungen entspricht, die vom Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz unterhält, auf nationaler Ebene für die Inanspruchnahme von Anreizen bei Anlagen in PEPP festgelegt wurden. Dementsprechend kann eine Person in jedem Compartment ein PEPP-Sparer oder ein PEPP-Leistungsempfänger sein, je nachdem, welche rechtlichen Anforderungen für die Anspar- und die Auszahlungsphase jeweils gelten;

Begründung

Zur Klarstellung.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „Kapital“ das aggregierte eingezahlte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die **nach** Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen;

Geänderter Text

21. „Kapital“ das aggregierte eingezahlte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die **vor** Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen;

Begründung

Ziel der Änderung ist es, Kapital zu erhalten.

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

21a. „Kapitalschutz“ eine Garantie für angespartes Kapital, das vor Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen und nach Berücksichtigung der Inflation investiert wurde;

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24. „Standard-Anlageoption“ **eine Anlagestrategie, die zur Anwendung kommt, wenn der PEPP-Sparer keine Anweisungen dafür erteilt hat, wie die auf seinem PEPP-Konto auflaufenden Gelder angelegt werden sollen;**

24. „Standard-Anlageoption“ **ein Altersvorsorgeprodukt, das jeder Anbieter gemäß einer Anlagestrategie nach Artikel 37 anbieten muss;**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

25a. „biometrische Risiken“ die Risiken im Zusammenhang mit Lebenserwartung, Invalidität oder Tod;

Begründung

Da ein PEPP auch biometrische Risiken abdecken kann, sollte dafür eine Standardbegriffsbestimmung festgelegt werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28a. „Compartment-Partnerschaft“ eine Zusammenarbeit zwischen mehreren PEPP-Anbietern, um in allen Mitgliedstaaten Compartments anzubieten;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28b. „Produktpartnerschaft“ eine Zusammenarbeit zwischen PEPP-Anbietern, die erforderlich wird, wenn ein Anbieter eine Anlageoption überhaupt nicht oder nicht in einem bestimmten Mitgliedstaat anbieten kann;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) *nach der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ zugelassene Verwalter alternativer Investmentfonds („AIF“).*

entfällt

⁴⁷ *Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).*

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Angaben zur Identität des Antragstellers sowie seiner aktuellen und bisherigen Finanzerfahrung und -historie;

b) Angaben zur Identität des Antragstellers – **vollständiger Name, Anschrift, Handelsregisternummer und gezeichnetes Kapital usw.** – sowie seiner aktuellen und bisherigen Finanzerfahrung und -historie;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *die Identität der Personen, die das Geschäft der Herstellung und/oder des Vertriebs des PEPP tatsächlich führen;*

entfällt

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Angaben zu den Anlagestrategien, zum Risikoprofil und zu den anderen Merkmalen des PEPP;

Geänderter Text

e) Angaben zu den Anlagestrategien, zum Risikoprofil und zu den anderen Merkmalen des PEPP, ***einschließlich der Rolle der ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren im Anlageprozess sowie der Langzeitfolgen und der externen Effekte der Anlageentscheidungen***;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die EIOPA kann Klarstellungen und nähere Angaben zu den nach Absatz 1 übermittelten Unterlagen und Informationen verlangen.

Geänderter Text

3. Die EIOPA kann ***von den in Absatz 1 aufgeführten Finanzunternehmen*** Klarstellungen und nähere Angaben zu den nach Absatz 1 übermittelten Unterlagen und Informationen verlangen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die EIOPA kann die zuständige Behörde des die Zulassung beantragenden Finanzunternehmens um Klarstellungen und Informationen zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen ersuchen. Die zuständige Behörde antwortet auf das Ersuchen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Ersuchens der EIOPA.

Geänderter Text

4. ***Die EIOPA informiert die zuständige nationale Behörde des Antragstellers über Anträge auf Zulassung von PEPP.*** Die EIOPA kann die zuständige Behörde des die Zulassung beantragenden Finanzunternehmens um Klarstellungen und Informationen zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen

ersuchen. Die zuständige Behörde antwortet auf das Ersuchen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Ersuchens der EIOPA.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Nachträgliche Änderungen an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen und Informationen werden der EIOPA sofort angezeigt.

Geänderter Text

5. Nachträgliche Änderungen an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen und Informationen werden der EIOPA **von den Finanzunternehmen** sofort angezeigt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) das geplante PEPP beruht auf einer Anlagestrategie, in der festgelegt ist, in welchem Umfang ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren im Risikomanagementsystem des vorgeschlagenen Anbieters berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bevor die EIOPA über den Antrag entscheidet, konsultiert sie die zuständige Behörde des Antragstellers.

2. Bevor die EIOPA über den Antrag entscheidet, konsultiert sie die zuständige **nationale** Behörde des Antragstellers. **Die zuständige nationale Behörde kann Einspruch gegen einen Antragsteller**

einlegen, wobei sie die Gründe für den Einspruch angeben muss, die von der EIOPA berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Zieht die EIOPA eine PEPP-Zulassung zurück, so teilt sie dies der zuständigen nationalen Behörde umgehend mit. Die EIOPA koordiniert und erleichtert gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden den Wechsel und die Übertragung von Vermögenswerten gemäß Kapitel VII dieser Verordnung, und die nationalen zuständigen Behörden setzen die PEPP-Sparer umgehend über die Folgen der Zurückziehung der Zulassung in Kenntnis. Wird eine PEPP-Zulassung zurückgezogen, haben die PEPP-Sparer das Recht, den PEPP-Anbieter ungeachtet der in Artikel 48 festgelegten Häufigkeit des Anbieterwechsels kostenlos zu wechseln.

Nutzt der PEPP-Sparer den Wechselservice nach Absatz 4a nicht, so hat er bei Zurückziehung der Zulassung eines PEPP durch die EIOPA das Recht, den PEPP-Vertrag mittels einer eindeutigen Erklärung, in der er seinen Entschluss zur Vertragskündigung erläutert, kostenlos zu kündigen. Der PEPP-Anbieter erstattet dem PEPP-Sparer unverzüglich alle bezahlten Beträge und alle zusätzlich angesparten Vermögenswerte.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EIOPA unterrichtet die zuständigen Behörden der in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Finanzunternehmen **vierteljährlich** über die nach Maßgabe dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen zur Gewährung, Verweigerung oder Zurückziehung von Zulassungen.

Geänderter Text

5. Die EIOPA unterrichtet die zuständigen Behörden der in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Finanzunternehmen **unverzüglich** über die nach Maßgabe dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen zur Gewährung, Verweigerung oder Zurückziehung von Zulassungen.

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Bestehende private Altersvorsorgeprodukte können nach der Zulassung durch die EIOPA in „**PEPPs**“ umgewandelt werden.

Geänderter Text

2. Bestehende private Altersvorsorgeprodukte können nach der Zulassung durch die EIOPA in „**PEPP**“ umgewandelt werden. **In diesen Fällen muss der Verbraucher der Umwandlung zustimmen.**

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Finanzunternehmen dürfen **PEPPs**, die sie nicht selbst hergestellt haben, vertreiben, **sobald sie von** den zuständigen Behörden **ihres Herkunftsmitgliedstaats** die **Zulassung für den Vertrieb erhalten haben.**

Geänderter Text

1. Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Finanzunternehmen dürfen **PEPP**, die sie nicht selbst hergestellt haben, **unter der Voraussetzung** vertreiben, **dass diese Tätigkeit entsprechend den geltenden branchenspezifischen Rechtsvorschriften zulässig ist. Die** zuständigen Behörden **setzen die EIOPA über etwaige Zulassungen oder Ablehnungen der Gewährung einer Zulassung in Kenntnis.**

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EIOPA führt ein öffentliches Zentralregister, in dem jedes nach dieser Verordnung zugelassene PEPP, der Anbieter dieses PEPP und die zuständige Behörde des PEPP-Anbieters festgehalten werden. Das Register wird in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht.

Geänderter Text

Die EIOPA führt ein öffentliches Zentralregister, in dem jedes nach dieser Verordnung zugelassene PEPP **mit Angaben zu den verfügbaren nationalen Compartments und Compartment-Partnerschaften der einzelnen PEPP**, der Anbieter **und Vertreiber** dieses PEPP und die zuständige Behörde des PEPP-Anbieters **oder -Vertreibers** festgehalten werden. Das Register wird in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Mitnahmeservice gibt den PEPP-Sparern die Möglichkeit, in das mit ihrem Anbieter bereits abgeschlossene PEPP weiterhin einzuzahlen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen.

Geänderter Text

1. Der Mitnahmeservice gibt den PEPP-Sparern die Möglichkeit, in das mit ihrem Anbieter bereits abgeschlossene PEPP weiterhin einzuzahlen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, **sowie das Recht, gleichzeitig im Rahmen mehrerer Compartments zu sparen, indem sie entweder ein neues, zusätzliches Compartment eröffnen und das bestehende behalten oder ein neues Compartment eröffnen und das bestehende schließen.**

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn sie den Mitnahmeservice in Anspruch nehmen, behalten die PEPP-Sparer Anspruch auf sämtliche Vorteile und Anreize, die vom PEPP-Anbieter eingeräumt wurden und die mit der ununterbrochenen Anlage in **dasselbe** PEPP verbunden sind.

Geänderter Text

2. Wenn sie den Mitnahmeservice in Anspruch nehmen, behalten die PEPP-Sparer Anspruch auf sämtliche Vorteile und Anreize, die vom PEPP-Anbieter eingeräumt wurden und die mit der ununterbrochenen Anlage in **sein** PEPP verbunden sind.

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitnahmefähigkeit in andere Compartments wird entweder vom PEPP-Anbieter oder im Rahmen einer Compartment-Partnerschaft bereitgestellt.

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Spätestens **drei** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bietet jedes PEPP auf Anfrage beim PEPP-Anbieter nationale Compartments für alle Mitgliedstaaten an.

3. Spätestens **fünf** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bietet jedes PEPP auf Anfrage beim PEPP-Anbieter nationale Compartments für alle Mitgliedstaaten an.

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Während des in Absatz 3 genannten Übergangszeitraums können PEPP-Sparer den PEPP-Anbieter

unentgeltlich wechseln, wenn sie in einen Mitgliedstaat umziehen, in dem für ihr PEPP noch kein Compartment eingerichtet wurde.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Compartment-Partnerschaften zwischen zugelassenen PEPP-Anbietern für die Bereitstellung von nationalen Compartments

1. PEPP-Anbieter nach Artikel 5 können Compartment-Partnerschaften für die Bereitstellung nationaler Compartments bilden, um den Verpflichtungen nach Artikel 13 nachzukommen.

2. Die EIOPA ist über Vereinbarungen zu Compartment-Partnerschaften zwischen PEPP-Anbietern in Kenntnis zu setzen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Unbeschadet der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Frist informiert der PEPP-Anbieter den PEPP-Sparer unmittelbar, nachdem er über die Absicht des PEPP-Sparers unterrichtet wurde, sein Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten wahrzunehmen, über die Möglichkeit, innerhalb des **persönlichen Kontos** des PEPP-Sparers ein neues Compartment zu eröffnen, und über die

1. Unbeschadet der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Frist informiert der PEPP-Anbieter den PEPP-Sparer unmittelbar, nachdem er über die Absicht des PEPP-Sparers unterrichtet wurde, sein Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten wahrzunehmen, über die Möglichkeit, innerhalb des **PEPP-Kontos** des PEPP-Sparers **kostenlos** ein neues, **zusätzliches** Compartment zu eröffnen **und**

Frist, innerhalb deren dieses Compartment eröffnet werden könnte.

das bestehende Compartment zu behalten, und über die Frist, innerhalb deren dieses Compartment **für den PEPP-Sparer** eröffnet werden könnte.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Zeitpunkt**, ab dem **die Anlagen** in das neu eröffnete Compartment geleitet werden sollen;

Geänderter Text

b) **bei Übertragung den Zeitpunkt**, ab dem **alle getätigten Einlagen** in das neu eröffnete Compartment geleitet werden sollen;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Spätestens **drei Monate** nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Antrags stellt der PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer vollständige kostenlose Informationen sowie Beratung über die für das neue Compartment geltenden Bedingungen nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt II und Abschnitt III zur Verfügung.

Geänderter Text

3. Spätestens **einen Monat** nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Antrags stellt der PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer vollständige kostenlose Informationen sowie **unentgeltliche** Beratung über die für das neue Compartment geltenden Bedingungen nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt II und Abschnitt III zur Verfügung.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Umgehend nach Erhalt des Antrags auf Übertragung der Einlagen informiert der PEPP-Anbieter den PEPP-Sparer über die Auswirkungen dieser Vermögensübertragung und anwendbare

Steuern, Kosten und Gebühren für die Übertragung sowie die finanziellen Folgen, die der Erhalt des bestehenden Compartments hat.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Information der nationalen Behörden über die Mitnahmefähigkeit

Geänderter Text

Information der ***zuständigen*** nationalen Behörden über die Mitnahmefähigkeit

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über den Mitnahmeservice werden der ***nationalen Behörde, die den PEPP-Anbieter jeweils beaufsichtigt***, vom PEPP-Anbieter notifiziert.

Geänderter Text

1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über den Mitnahmeservice werden der ***EIOPA*** vom PEPP-Anbieter notifiziert.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen werden innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des neuen Compartments in ***eine zentrale Datenbank*** bei der nationalen ***Aufsichtsbehörde eingespeist*** und ***beinhalten*** mindestens Folgendes:

Geänderter Text

2. Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen werden innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des neuen Compartments in ***das öffentliche Zentralregister*** bei der ***EIOPA*** ***eingetragen. Das öffentliche Zentralregister steht den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung, die automatisch Informationen über die lokalen Compartments erhalten, falls Änderungen vorgenommen werden, und***

über Details zu bestehenden oder neuen Vereinbarungen zu Compartment-Partnerschaften zwischen Anbietern informiert werden. Das öffentliche Zentralregister umfasst mindestens Folgendes:

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Beim Vertrieb von **PEPPs** halten die verschiedenen PEPP-Anbieter und -Vertreiber die folgenden Bestimmungen ein:

Geänderter Text

Beim Vertrieb von **PEPP** halten die verschiedenen PEPP-Anbieter und -Vertreiber die folgenden Bestimmungen **dieses Kapitels** ein:

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Alle in diesem Kapitel verlangten Unterlagen und Informationen sind dem PEPP-Kunden in **elektronischer Form** zur Verfügung zu stellen, sofern **dieser** sie so speichern kann, dass er sie künftig so lange konsultieren kann, wie es dem Zweck dieser Informationen entspricht, und sofern das hierfür verwendete Programm die originalgetreue Reproduktion der gespeicherten Informationen ermöglicht. **Auf Verlangen stellen die PEPP-Anbieter und -Vertreiber diese Unterlagen und Informationen unentgeltlich auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung.**

Geänderter Text

Alle in diesem Kapitel verlangten Unterlagen und Informationen sind **in leicht zugänglichem Format auf einer Website des PEPP-Anbieters zu veröffentlichen und** dem PEPP-Kunden in **einem Format ihrer Wahl kostenlos** zur Verfügung zu stellen, **entweder in elektronischer Form, sofern der PEPP-Kunde** sie so speichern kann, dass er sie künftig so lange konsultieren kann, wie es dem Zweck dieser Informationen entspricht, und sofern das hierfür verwendete Programm die originalgetreue Reproduktion der gespeicherten Informationen ermöglicht, **oder in Schriftform.**

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Im Rahmen des
Produktgenehmigungsverfahrens wird ein
bestimmter Zielmarkt für jedes PEPP
festgelegt, sichergestellt, dass alle
einschlägigen Risiken für diesen
bestimmten Zielmarkt bewertet werden
und dass die beabsichtigte
Vertriebsstrategie dem bestimmten
Zielmarkt entspricht, und werden
zumutbare Schritte unternommen, um zu
gewährleisten, dass die PEPPs an den
bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.***

entfällt

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Der PEPP-Anbieter versteht die von ihm
angebotenen Versicherungsprodukte und
überprüft diese regelmäßig, wobei er alle
Ereignisse berücksichtigt, die
wesentlichen Einfluss auf das potenzielle
Risiko für den bestimmten Zielmarkt
haben könnten. Außerdem beurteilt er
zumindest, ob die PEPPs weiterhin den
Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts
entsprechen und ob die beabsichtigte
Vertriebsstrategie immer noch geeignet
ist.***

entfällt

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die PEPP-Anbieter stellen den PEPP-Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zum PEPP und dem Produktgenehmigungsverfahren, **einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts**, zur Verfügung.

Geänderter Text

Die PEPP-Anbieter stellen den PEPP-Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zum PEPP und dem Produktgenehmigungsverfahren zur Verfügung.

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 6**

Vorschlag der Kommission

Die PEPP-Vertreiber haben angemessene Vorkehrungen getroffen, um die in Unterabsatz 5 genannten Informationen zu erhalten **und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt jedes PEPP zu verstehen**.

Geänderter Text

Die PEPP-Vertreiber haben angemessene Vorkehrungen getroffen, um die in Unterabsatz 5 genannten Informationen zu erhalten.

Änderungsantrag 105

**Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel 4 – Abschnitt 2 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

VORVERTRAGLICHE
INFORMATIONEN

Geänderter Text

WERBUNG UND
VORVERTRAGLICHE
INFORMATIONEN

Änderungsantrag 106

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

PEPP-Basisinformationsblatt

Geänderter Text

Allgemeine Bestimmungen zum PEPP-
Basisinformationsblatt

Begründung

Aufgrund der Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8–18 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Artikel 23 Absatz 2 besteht rechtliche Unsicherheit. Die Bestimmungen zu Werbung und vorvertraglichen Informationen sollten vorzugsweise unmittelbar in der Verordnung festgelegt werden.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber halten Artikel 5 Absatz 2 und die Artikel 6 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ein.

entfällt

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Jeder Mitgliedstaat kann für die in diesem Mitgliedstaat vermarkteten PEPP die Vorabmitteilung des Basisinformationsblatts durch den PEPP-Anbieter oder die Person, die ein PEPP anbietet, an die zuständige Behörde vorschreiben.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sind vorvertragliche Informationen. Das Basisinformationsblatt muss präzise, der

Wahrheit entsprechend und klar sein und darf keine irreführenden Angaben enthalten. Es enthält grundlegende Informationen und stimmt mit etwaigen verbindlichen Vertragsunterlagen, mit den einschlägigen Teilen der Angebotsunterlagen und mit den Geschäftsbedingungen des PEPP überein.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Es wird den PEPP-Sparern rechtzeitig vor Abschluss eines PEPP-Vertrags kostenlos zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Das Basisinformationsblatt ist ein eigenständiges Dokument, das von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden ist. Es darf keine Querverweise auf Werbematerialien enthalten. Es kann Querverweise auf andere Unterlagen, gegebenenfalls einschließlich eines Prospekts, enthalten, dies jedoch nur, wenn sich der Querverweis auf Informationen bezieht, die gemäß dieser Verordnung in das Basisinformationsblatt aufgenommen werden müssen.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2e. In einem Basisinformationsblatt ist jeweils eine Anlageoption enthalten.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2f. Das PEPP-Basisinformationsblatt wird als kurzes Dokument abgefasst, das prägnant formuliert ist, ausgedruckt höchstens drei Seiten im A4-Format umfasst, was der Vergleichbarkeit zuträglich ist, und aus praktischen Gründen mehrschichtig aufgebaut sein kann, wenn es auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt wird. Das Basisinformationsblatt

a) ist so dargestellt und gestaltet, dass es leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut lesbarer Schriftgröße zu verwenden sind;

b) behandelt in erster Linie die grundlegenden Informationen, die die PEPP-Sparer benötigen;

c) ist klar und sprachlich und stilistisch so formuliert, dass die Informationen leicht verständlich sind, wobei insbesondere auf eine klare, präzise und verständliche Sprache zu achten ist.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2g. Wenn in dem Basisinformationsblatt Farben verwendet

werden, dürfen sie die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, falls das Blatt in Schwarz und Weiß ausgedruckt oder fotokopiert wird.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2h. Wird die Unternehmensmarke oder das Logo des PEPP-Herstellers oder der Gruppe verwendet, zu der er gehört, darf sie bzw. es weder von den in dem Informationsblatt enthaltenen Informationen ablenken noch den Text verschleiern.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben muss der Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ folgende Angaben enthalten:

entfällt

- i) eine Beschreibung der Altersversorgungsleistungen und des für diese vorgesehenen Garantieumfangs;**
- ii) jede etwaige Mindest- oder Höchstzugehörigkeitsdauer zum PEPP-Plan;**
- iii) das Rentenalter;**
- iv) allgemeine Angaben zum Mitnahmeservice, einschließlich Angaben zu den Compartments;**
- v) allgemeine Angaben zum Wechselservice mit einem Verweis auf die**

in Artikel 50 enthaltenen speziellen Informationen zu diesem Service;

vi) verfügbare Informationen in Bezug auf das Abschneiden der Anlagestrategie bei ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren;

vii) das für den PEPP-Vertrag maßgebende Recht, wenn die Parteien keine freie Rechtswahl haben oder, wenn die Parteien das maßgebende Recht frei wählen können, das vom PEPP-Anbieter vorgeschlagene Recht.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber stellen potenziellen PEPP-Sparern nicht nur das PEPP-Basisinformationsblatt zu Verfügung, sondern weisen diese zusätzlich dazu auch auf alle etwaigen Berichte über die Solvenz und Finanzlage des PEPP-Anbieters hin und sorgen dafür, dass ohne Weiteres darauf zugegriffen werden kann.

Geänderter Text

4. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber stellen potenziellen PEPP-Sparern nicht nur das PEPP-Basisinformationsblatt zu Verfügung, sondern weisen diese zusätzlich dazu auch auf alle etwaigen Berichte über die Solvenz und Finanzlage des PEPP-Anbieters hin und sorgen dafür, dass ohne Weiteres **kostenlos** darauf zugegriffen werden kann.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Potenzielle PEPP-Sparer erhalten ebenfalls Informationen darüber, wie sich der Wert der Anlagen in den PEPP-Plan in den mindestens **fünf** zurückliegenden Jahren bzw. für den Fall, dass der Plan weniger als **fünf** Jahre besteht, in der Zeit seines Bestehens entwickelt hat, sowie Informationen über die Struktur der

Geänderter Text

5. Potenzielle PEPP-Sparer erhalten ebenfalls Informationen darüber, wie sich der Wert der Anlagen in den PEPP-Plan in den mindestens **zehn** zurückliegenden Jahren bzw. für den Fall, dass der Plan weniger als **zehn** Jahre besteht, in der Zeit seines Bestehens entwickelt hat, sowie **kostenlose** Informationen über die Struktur

Kosten, die von den PEPP-Sparern und PEPP-Leistungsempfängern zu tragen sind.

der Kosten, die von den PEPP-Sparern und PEPP-Leistungsempfängern zu tragen sind.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23a

Werbung

Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein. In Werbematerialien, die spezifische Informationen über ein PEPP enthalten, dürfen keine Aussagen getroffen werden, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblatts stehen oder die Bedeutung des Basisinformationsblatts herabstufen. In den Werbematerialien ist darauf hinzuweisen, dass es ein Basisinformationsblatt gibt und wie und wo es erhältlich ist, einschließlich der Angabe der Website des PEPP-Anbieters.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23b

Bestimmungen bezüglich der Sprache des Basisinformationsblatts

- 1. Das Basisinformationsblatt wird in einer oder mehreren Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, in dem das PEPP vertrieben wird.**
- 2. Wird der Vertrieb eines PEPP in einem Mitgliedstaat durch Werbeunterlagen gefördert, die in einer oder mehreren Amtssprachen dieses**

Mitgliedstaats verfasst sind, so wird das Basisinformationsblatt mindestens in der entsprechenden Amtssprache bzw. den entsprechenden Amtssprachen verfasst.

3. PEPP-Sparern mit einer Seh- oder Hörbehinderung oder mit Leseschwäche sowie Analphabeten wird das PEPP-Basisinformationsblatt auf Anfrage in einem geeigneten Format zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23c

Form und Inhalt des Basisinformationsblatts

1. Der Titel „Basisinformationsblatt“ steht deutlich sichtbar oben auf der ersten Seite des Basisinformationsblatts. Die Reihenfolge der Angaben im Basisinformationsblatt ist den Absätzen 2 und 3 zu entnehmen.

2. Unmittelbar unter dem Titel des Basisinformationsblatts folgt eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut: „Dieses Informationsblatt enthält wesentliche Informationen über dieses Altersvorsorgeprodukt. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, damit Sie die Art, die Risiken, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts besser verstehen und es mit anderen Produkten vergleichen können.“

3. Das Basisinformationsblatt besteht aus zwei Teilen. In dem ersten allgemeinen Teil werden die allgemeinen PEPP-Angaben beschrieben. In dem zweiten besonderen Teil werden die Angaben beschrieben, die sich je nach

Mitgliedstaat unterscheiden.

4. Das Basisinformationsblatt enthält folgende allgemeine Angaben:

a) am Anfang des Informationsblatts den Namen des PEPP und die Angabe, ob es sich um eine Standard-Anlageoption handelt, die Identität und Kontaktdaten des PEPP-Herstellers, Angaben zur zuständigen Behörde des PEPP-Herstellers und das Datum des Informationsblatts;

b) wenn es sich nicht um das Standardprodukt handelt, einen Warnhinweis mit folgendem Wortlaut: „Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach und möglicherweise schwer zu verstehen ist.“,

c) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Um welche Art von Produkt handelt es sich, und was passiert, wenn ich in Rente gehe?“ die Art und die wichtigsten Merkmale des PEPP, darunter

i) die Anlageoptionen, einschließlich der Standard-Anlageoption;

ii) Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen, die das PEPP gegebenenfalls bietet, einschließlich der Umstände, unter denen diese fällig würden;

iii) eine Beschreibung der Altersversorgungsleistungen und des dafür vorgesehenen Garantiefumfangs;

iv) Angaben über bestehende Steueranreize oder sonstige Begünstigungen;

v) gegebenenfalls Angaben dazu, ob eine Bedenkzeit oder Widerrufsfrist für das PEPP gilt;

vi) die etwaige Mindest- oder Höchstdauer der Zugehörigkeit zum PEPP-Plan;

vii) das vorgeschriebene Rentenalter in dem Mitgliedstaat, dessen Recht

anwendbar ist;

viii) eine Beschreibung der Auszahlungsoptionen und das Recht, sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase für eine andere Auszahlungsform zu entscheiden;

ix) Angaben zum Mitnahmeservice, einschließlich Angaben zu den Compartments;

x) allgemeine Angaben zum Wechselservice mit einem Verweis auf die in Artikel 50 enthaltenen besonderen Informationen zu diesem Service;

xi) Informationen in Bezug auf das Abschneiden der Anlagestrategie bei ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren;

xii) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Risiken gibt es, und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ eine kurze Beschreibung des Risiko- und Ertragsprofils, die Folgendes umfasst:

– einen Gesamtrisikoindikator, ergänzt durch eine erläuternde Beschreibung dieses Indikators und seiner Hauptbeschränkungen sowie eine erläuternde Beschreibung der Risiken, die für das PEPP wesentlich sind und von dem Gesamtrisikoindikator nicht angemessen erfasst werden;

– den höchstmöglichen Verlust an angelegtem Kapital, einschließlich Informationen darüber,

• ob der PEPP-Sparer das gesamte angelegte Kapital verlieren kann oder

• ob der PEPP-Sparer das Risiko trägt, für zusätzliche finanzielle Zusagen oder Verpflichtungen, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, über das in dem PEPP angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen, und

• falls zutreffend, ob das PEPP

einen Kapitalschutz gegen Marktrisiken enthält, sowie Einzelheiten über dessen Deckungsbereich und Einschränkungen, insbesondere in Bezug darauf, zu welchem Zeitpunkt dies zur Anwendung kommt;

– geeignete Wertentwicklungsszenarien und die ihnen zugrunde liegenden Annahmen;

– gegebenenfalls Informationen über die Bedingungen für Renditen für PEPP-Sparer oder über eingebaute Leistungshöchstgrenzen;

– eine Erklärung darüber, dass die Steuergesetzgebung des Herkunftsmitgliedstaats des PEPP-Sparers Auswirkungen auf die tatsächliche Auszahlung haben kann;

xiii) unter der Überschrift „Welche Kosten entstehen?“ die mit einer Anlage in das PEPP verbundenen Kosten, einschließlich der entstehenden direkten und indirekten Kosten, einschließlich einmaliger und wiederkehrender Kosten, dargestellt in Form von Gesamtindikatoren dieser Kosten, und – um Vergleichbarkeit zu gewährleisten – die aggregierten Gesamtkosten in absoluten und Prozentzahlen, um die kombinierten Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlage aufzuzeigen;

xiv) einen eindeutigen Hinweis darauf, dass Berater, Vertriebsstellen oder jede andere Person, die zu dem PEPP berät oder es verkauft, detaillierte Informationen zu etwaigen Vertriebskosten vorlegen müssen, die nicht bereits in den beschriebenen Kosten enthalten sind, damit der PEPP-Sparer in der Lage ist, die kumulative Wirkung zu erfassen, die diese aggregierten Kosten auf die Anlagerendite haben;

xv) Angaben zu den Auszahlungsformen und zur Auszahlungsphase;

xvi) *den Hinweis, dass bei einer Änderung der Auszahlungsform Auswirkungen auf Steueranreize oder Begünstigungen entstehen können;*

xvii) *in einem Abschnitt mit der Überschrift „Wie kann ich mich beschweren?“ Informationen darüber, wie und bei wem der PEPP-Sparer eine Beschwerde über das Produkt oder über das Verhalten des PEPP-Anbieters oder einer Person, die über das Produkt berät oder es verkauft, einlegen kann;*

xviii) *in einem Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige zweckdienliche Angaben“ einen kurzen Hinweis auf etwaige zusätzliche Informationsunterlagen, die dem PEPP-Sparer vor bzw. nach Vertragsabschluss vorlegt werden, mit Ausnahme von Werbematerialien.*

5. *Der PEPP-Hersteller überprüft regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind. Die überarbeitete Version wird dem PEPP-Kunden unverzüglich zur Verfügung gestellt.*

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23d

Vorvertragliche Haftungsansprüche

1. *Der PEPP-Hersteller ist aufgrund des Basisinformationsblatts und dessen Übersetzung allein noch nicht zivilrechtlich haftbar, es sei denn, das Basisinformationsblatt oder die Übersetzung ist irreführend, ungenau*

oder stimmt nicht mit den einschlägigen Teilen der rechtlich verbindlichen vorvertraglichen und Vertragsunterlagen oder mit den Anforderungen nach Artikel 23 überein.

2. Ein PEPP-Sparer kann für einen Verlust, der ihm unter den in Absatz 1 beschriebenen Umständen aufgrund seines Vertrauens auf ein PEPP-Basisinformationsblatt bei der Tätigkeit einer Anlage in das PEPP entstanden ist, für das dieses Basisinformationsblatt erstellt wurde, nach nationalem Recht Schadenersatz vom PEPP-Hersteller verlangen. Ein PEPP-Hersteller kann nicht zivilrechtlich haftbar gemacht werden, wenn er entweder nachweist, dass die Informationen weder irreführend noch ungenau oder unstimmig waren, oder dass der dem PEPP-Sparer entstandene Verlust nicht darauf zurückzuführen ist, dass sich der PEPP-Sparer auf ein Basisinformationsblatt verlassen hat.

3. Begriffe wie „Verlust“ oder „Schadenersatz“, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, ohne dass diese definiert werden, werden im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts ausgelegt und angewandt.

4. Dieser Artikel schließt weitere zivilrechtliche Haftungsansprüche im Einklang mit dem nationalen Recht nicht aus.

5. Die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel werden durch Vertragsklauseln weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Änderungsantrag 123

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 e (neu)**

Artikel 23e

Bereitstellung des Basisinformationsblatts

1. Eine Person, die über ein PEPP berät oder es verkauft, stellt dem PEPP-Sparer das Basisinformationsblatt rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung, bevor der PEPP-Sparer durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PEPP gebunden ist.

Wenn das Basisinformationsblatt gemäß Artikel 10 überarbeitet wurde, werden dem PEPP-Sparer auf Nachfrage auch vorherige Fassungen zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 f (neu)**

Artikel 23f

**Vertriebsbezogene Informationen an
PEPP-Sparer**

1. Rechtzeitig vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags übermitteln PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber PEPP-Sparern oder potenziellen PEPP-Sparern mindestens folgende Informationen:

a) Angaben darüber, ob sie eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten PEPP-Anbieters haben;

b) in Bezug auf die Verträge, die angeboten werden oder über die beraten wird, Angaben darüber, ob

i) ein PEPP-Anbieter oder das Mutterunternehmen eines PEPP-Anbieters eine direkte oder indirekte

Beteiligung im Umfang von mindestens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am PEPP-Vermittler oder -Vertreiber hat;

ii) die Beratung auf einer gerechten und persönlichen Analyse beruht;

iii) er vertraglich dazu verpflichtet ist, ausschließlich mit einem oder mehreren PEPP-Anbietern Vertriebsgeschäfte zu tätigen, wobei in diesem Fall die Namen dieser PEPP-Anbieter zu nennen sind, oder

iv) er nicht vertraglich dazu verpflichtet ist, ausschließlich mit einem oder mehreren PEPP-Anbietern Vertriebsgeschäfte zu tätigen, und seine Beratung nicht auf einer gerechten und persönlichen Analyse beruht, wobei in diesem Fall die Namen derjenigen PEPP-Anbieter zu nennen sind, mit denen er Geschäfte tätigen darf und auch tätigt;

c) die Art der im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen Vergütung;

d) Angaben darüber, ob er im Zusammenhang mit dem Vertrag

i) auf Basis einer Gebühr arbeitet, die Vergütung also direkt vom PEPP-Sparer bezahlt wird;

ii) auf Basis einer Art von Provision arbeitet, die Vergütung also in den Vertriebskosten und -aufwendungen des PEPP enthalten ist;

iii) auf Basis einer anderen Art von Vergütung arbeitet, z. B. eines wirtschaftlichen Vorteils einer beliebigen Art, der im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht oder angeboten wird; oder

iv) auf Basis einer Kombination verschiedener Arten von Vergütungen nach Ziffer i, ii und iii arbeitet.

2. Ist die Gebühr direkt vom PEPP-Sparer zu bezahlen, informiert der PEPP-Vertreiber den PEPP-Sparer über die Höhe der Gebühr oder, falls dies nicht

möglich ist, über die Methode zur Berechnung der Gebühr.

3. Wenn vom PEPP-Sparer im Rahmen dieses Vertrags nach dessen Abschluss andere als die festgelegten Zahlungen vorgenommen werden, legt der PEPP-Vertreiber die entsprechenden Angaben gemäß diesem Artikel für jede dieser Zahlungen offen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrags mitteilt, welcher Art die Vergütung seiner Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist.

5. Wenn vom PEPP-Sparer nach Maßgabe des Vertrags nach dessen Abschluss andere als die festgesetzten Zahlungen geleistet werden, legt der PEPP-Anbieter die entsprechenden Angaben gemäß diesem Artikel für jede dieser Zahlungen ebenfalls offen.

6. Rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrags werden PEPP-Sparern oder potenziellen PEPP-Sparern angemessene Informationen über den Vertrieb des PEPP und alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Diese Informationen enthalten mindestens Folgendes:

a) wenn eine Beratung angeboten wird, Angaben darüber, ob der PEPP-Vermittler oder -Vertreiber den PEPP-Sparern regelmäßig eine Beurteilung der Eignung des PEPP für die Sparer, denen es empfohlen wurde, zukommen lässt;

b) wie auch bei der Offenlegung von Informationen zu allen Kosten und damit verbundenen Aufwendungen, Informationen zum Vertrieb des PEPP, unter anderem Beratungskosten, gegebenenfalls Kosten für das dem PEPP-Sparer empfohlene oder bei ihm beworbene PEPP und über die potenziellen Zahlungsbedingungen, wobei auch etwaige Zahlungen von Dritten

gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii erfasst werden.

7. Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in einem standardisierten Format, das Vergleiche ermöglicht, und in so verständlicher Form bereitzustellen, dass die PEPP-Sparer nach vernünftigem Ermessen Art und Risiken der angebotenen PEPP verstehen und somit fundierte Anlageentscheidungen treffen können.

8. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 62 delegierte Rechtsakte, um Folgendes festzulegen:

a) die Bedingungen, die die Informationen erfüllen müssen, um der Wahrheit entsprechend, klar und unmissverständlich zu sein, unter anderem die Kriterien für das in Absatz 7 genannte standardisierte Format;

b) die Einzelheiten zu Inhalt und Format der Informationen für PEPP-Sparer über PEPP-Anbieter, -Vermittler und -Vertreiber sowie deren Kosten und Aufwendungen.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Rechtzeitig vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags übermitteln die in Artikel **19 Buchstabe c** genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber den PEPP-Sparern oder potenziellen PEPP-Sparern zumindest die in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Angaben zum PEPP-Vertrag und zu sich selbst und die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Angaben zu Versicherungsverträgen und Versicherungsvermittlern.

Geänderter Text

1. Rechtzeitig vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags übermitteln die in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber den PEPP-Sparern oder potenziellen PEPP-Sparern zumindest **das Basisinformationsblatt und** die in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Angaben zum PEPP-Vertrag und zu sich selbst und die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Angaben zu Versicherungsverträgen und

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in einem standardisierten Format, das Vergleiche ermöglicht, und in so ausführlicher Form bereitzustellen, dass die PEPP-Sparer nach vernünftigem Ermessen Art und **Risiken** der angebotenen PEPP verstehen und ihre Anlageentscheidungen somit wohlinformiert treffen können.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in einem standardisierten Format, das Vergleiche ermöglicht, und in so ausführlicher Form bereitzustellen, dass die PEPP-Sparer nach vernünftigem Ermessen Art, **Risiken** und **Kosten** der angebotenen PEPP verstehen und ihre Anlageentscheidungen somit wohlinformiert treffen können.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der PEPP-Sparer muss im Zuge der Beratung über die wichtigsten Merkmale des Produkts unterrichtet werden.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Beratung muss darauf ausgerichtet sein, die Risikoscheu und das Finanzwissen des PEPP-Sparers sowie seine Fähigkeit, Verluste zu verkraften, zu beurteilen, und ihm außerdem die Wahl der Anlageoption erleichtern, die seinem Risikoprofil am besten entspricht.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Vor Abschluss eines PEPP-Vertrags ermittelt der in Artikel **19 Buchstabe c** genannte PEPP-Anbieter oder **-vertreiber** anhand der vom PEPP-Sparer erhaltenen Angaben dessen altersversorgungsbezogenen Wünsche und Bedürfnisse und erteilt dem PEPP-Sparer in verständlicher Form objektive Informationen über das PEPP, damit dieser eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann.

Geänderter Text

Vor Abschluss eines PEPP-Vertrags ermittelt der in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannte PEPP-Anbieter oder **-Vertreiber** anhand der vom PEPP-Sparer erhaltenen Angaben dessen altersversorgungsbezogenen Wünsche und Bedürfnisse und erteilt dem PEPP-Sparer in verständlicher Form objektive Informationen über das PEPP, damit dieser eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann **und der PEPP-Anbieter, -Vermittler oder -Vertreiber dem PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer das PEPP empfehlen kann, das zu ihm passt und vor allem seinem Risikoprofil und seiner Fähigkeit entspricht, Verluste zu verkraften.**

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Geht dem Abschluss eines spezifischen Vertrags eine Beratung voraus, richtet der in Artikel **19 Buchstabe c** genannte PEPP-Anbieter oder -vertreiber eine persönliche Empfehlung an den PEPP-Sparer, in der erläutert wird, warum ein bestimmtes PEPP den Wünschen und Bedürfnissen des PEPP-Sparers am besten entspricht.

Geänderter Text

2. Geht dem Abschluss eines spezifischen Vertrags eine Beratung voraus, richtet der in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannte PEPP-Anbieter oder -Vertreiber eine persönliche Empfehlung an den PEPP-Sparer, in der erläutert wird, warum ein bestimmtes PEPP den Wünschen und Bedürfnissen des PEPP-Sparers am besten entspricht.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn ein in Artikel **19 Buchstabe c** genannter PEPP-Anbieter einen PEPP-Sparer zu **PEPPs** berät, hält er dabei die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und jede etwaige, nach Artikel 25 Absatz 8 der genannten Richtlinie erlassene, diese Bestimmungen betreffende unmittelbar geltende Rechtsvorschrift der Union ein.

Geänderter Text

3. Wenn ein in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannter PEPP-Anbieter einen PEPP-Sparer zu **PEPP** berät, hält er dabei die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und jede etwaige, nach Artikel 25 Absatz 8 der genannten Richtlinie erlassene, diese Bestimmungen betreffende unmittelbar geltende Rechtsvorschrift der Union ein.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Teilt ein in Artikel **19 Buchstabe c** genannter PEPP-Anbieter oder -Vertreiber dem PEPP-Sparer mit, dass er seine Beratung unabhängig erteilt, so stützt er seine Beratung auf die Analyse einer hinreichend großen Zahl von auf dem Markt verfügbaren PEPP-Produkten, sodass er gemäß fachlichen Kriterien eine persönliche Empfehlung **dahin gehend** abgeben kann, welcher PEPP-Vertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen. Eine solche Beratung darf nicht auf PEPP-Verträge beschränkt sein, die vom PEPP-Anbieter oder -Vertreiber selbst, von eng mit dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber verbundenen Unternehmen oder von anderen Unternehmen angeboten werden, mit denen der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber enge rechtliche oder wirtschaftliche – auch vertragliche – Beziehungen unterhält, da dies die Unabhängigkeit der Beratung gefährden oder beeinträchtigen könnte.

Geänderter Text

4. Teilt ein in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannter PEPP-Anbieter oder -Vertreiber dem PEPP-Sparer mit, dass er seine Beratung unabhängig erteilt, so stützt er seine Beratung auf die Analyse einer hinreichend großen Zahl von auf dem Markt verfügbaren PEPP-Produkten, sodass er gemäß fachlichen Kriterien eine persönliche Empfehlung **dahingehend** abgeben kann, welcher PEPP-Vertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen. Eine solche Beratung darf nicht auf PEPP-Verträge beschränkt sein, die vom PEPP-Anbieter oder -Vertreiber selbst, von eng mit dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber verbundenen Unternehmen oder von anderen Unternehmen angeboten werden, mit denen der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber enge rechtliche oder wirtschaftliche – auch vertragliche – Beziehungen unterhält, da dies die Unabhängigkeit der Beratung gefährden oder beeinträchtigen könnte.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die in Artikel **19 Buchstabe c** genannten PEPP-Anbieter und -vertreiber sorgen dafür und weisen den zuständigen Behörden gegenüber auf Anfrage nach, dass die mit der PEPP-Beratung betrauten natürlichen Personen über die zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Kapitel erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Mitgliedstaaten geben bekannt, nach welchen Kriterien diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu beurteilen sind.

Geänderter Text

5. Die in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannten PEPP-Anbieter und -Vertreiber sorgen dafür und weisen den zuständigen Behörden gegenüber auf Anfrage nach, dass die mit der PEPP-Beratung betrauten natürlichen Personen über die zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Kapitel erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Mitgliedstaaten geben bekannt, nach welchen Kriterien diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu beurteilen sind.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25a

Entscheidungsbaum

1. **Der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber stellt den PEPP-Kunden einen von der EIOPA erstellten standardisierten Entscheidungsbaum zur Verfügung, damit potenzielle PEPP-Sparer in der anfänglichen Interessensphase besser beurteilen können, welches PEPP – die Standard-Anlageoption oder eine andere Anlageoption – am besten für sie geeignet wäre. Der Entscheidungsbaum deckt die wesentlichen Merkmale eines PEPP ab und dient dazu klarzustellen, dass sich die von dem Anbieter angebotene Standard-Anlageoption möglicherweise von den Standard-Anlageoptionen anderer Anbieter unterscheidet, damit der PEPP-Kunde diese Informationen berücksichtigen kann, bevor er einen**

PEPP-Vertrag schließt.

2. Der Entscheidungsbaum wird auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt, und der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber sorgt dafür, dass der PEPP-Kunde den Entscheidungsbaum eingehend genutzt hat, bevor er einen Vertrag schließt.

3. Der Entscheidungsbaum stellt keine persönliche Empfehlung dar und ersetzt keine Ersuchen um Beratung bezüglich anderer Anlageoptionen als der Standard-Anlageoption.

4. Um für eine einheitliche Anwendung des standardisierten Entscheidungsbaums gemäß Absatz 1 zu sorgen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen

a) Inhalt und Darstellung des Standard-Entscheidungsbaums genauer angegeben sind, etwa die Definition der Hauptmerkmale von PEPP und von verschiedenen Anbietern angebotenen Arten von Standard-Anlageoptionen gemäß den Regulierungsstandards, die in den Entscheidungsbaum aufzunehmen sind;

b) die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der standardisierte Entscheidungsbaum auf einem dauerhaften Medium oder auf Papier bereitgestellt wird, und wie er zu diesem Zweck angepasst werden kann. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards führt die EIOPA Verbrauchertests durch und berücksichtigt Folgendes:

i) die verschiedenen Arten von PEPP;

ii) die Unterschiede zwischen PEPP;

iii) die Zuständigkeit von PEPP-Sparern und die Merkmale von PEPP;

iv) die interaktive technische Umsetzung, darunter auch die Nutzung

von Websites und Anwendungen für Mobilgeräte oder die Nutzung einer anderen Form der Bereitstellung und Ergänzung des Entscheidungsbaums; und

v) dass dafür Sorge zu tragen ist, dass eindeutig feststeht, dass der Entscheidungsbaum keine persönliche Empfehlung darstellt.

Die EIOPA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards nach ihrer Veröffentlichung der Kommission vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß diesem Absatz im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 1 kann der PEPP-Sparer beim Abschluss eines Vertrags über die Standard-Anlageoption auf sein Recht auf Beratung verzichten.

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 1 kann der PEPP-Sparer beim Abschluss eines Vertrags über die Standard-Anlageoption ***und nach der vollständigen Prüfung des Entscheidungsbaums*** auf sein Recht auf Beratung verzichten, ***indem er bestätigt, dass ihm Beratung angeboten wurde und dass er auf sein Recht auf Beratung verzichtet.***

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Verzichtet der PEPP-Sparer auf sein Recht auf Beratung, ersuchen die in Artikel **19 Buchstabe c** genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber den PEPP-Sparer oder

Geänderter Text

Verzichtet der PEPP-Sparer auf sein Recht auf Beratung, ersuchen die in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber den PEPP-Sparer

potenziellen PEPP-Sparer beim PEPP-Vertrieb um Informationen über seine Kenntnisse und Fähigkeiten in dem für das angebotene oder nachgefragte PEPP relevanten Anlagebereich, damit sie beurteilen können, ob das ins Auge gefasste PEPP für den PEPP-Sparer geeignet ist.

oder potenziellen PEPP-Sparer beim PEPP-Vertrieb um Informationen über seine Kenntnisse und Fähigkeiten in dem für das angebotene oder nachgefragte PEPP relevanten Anlagebereich, damit sie beurteilen können, ob das ins Auge gefasste PEPP für den PEPP-Sparer geeignet ist.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Führen die gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen den in Artikel **19** **Buchstabe c** genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber zu dem Schluss, dass das Produkt für den PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer nicht geeignet ist, spricht er dem PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer gegenüber eine entsprechende Warnung aus. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

Geänderter Text

Führen die gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen den in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber zu dem Schluss, dass das Produkt für den PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer nicht geeignet ist, spricht er dem PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer gegenüber eine entsprechende Warnung aus. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel IV – Abschnitt III a (neu) – Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschnitt IIIa

PEPP-Vertrag

Artikel 26a

Zwingend im Vertrag enthaltene Angaben

Der PEPP- Vertrag setzt sich aus dem PEPP- Basisinformationsblatt und den nachfolgenden Informationen zusammen:

- a) Angaben zur Art des PEPP;**
- b) persönliche Angaben zum**

PEPP- Sparer, dessen Name und Anschrift;

c) Angaben zu den Leistungen bei der gewählten Anlageoption: Bei der Standard-Anlageoption werden die Versorgungsleistungen in Form lebenslanger regelmäßiger Rentenzahlungen ab dem Renteneintritt ausgezahlt; alternativ steht eine Kapitalauszahlung von 30 % am Tag des Fälligwerdens der ersten Auszahlung zur Wahl. Erfolgt eine Kapitalauszahlung dieser Art, wird das übrige Kapital herangezogen, um die Höhe der regelmäßigen Rentenzahlungen zu berechnen;

d) Angaben zu den Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn bei der Standard-Anlageoption: Alle gezahlten Beiträge werden kostenlos an die Erben ausgezahlt, falls der PEPP-Sparer vor dem vereinbarten Renteneintritt stirbt. Zu Lebzeiten kann der PEPP-Sparer einen Vertrag zugunsten Dritter abschließen;

e) Angaben zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Informationen darüber, ob und wie ein Aussetzen der Beitragszahlungen möglich ist und ob die Möglichkeit zusätzlicher Einzahlungen besteht;

f) Angaben zu dem einzuhaltenden Verfahren bei der Ausübung des Rechts auf Kündigung des Vertrags;

g) Angaben darüber, ob das Recht auf Kündigung des Vertrags besteht;

h) Angaben zum Wechsel der Anlageoption;

i) Angabe, in welcher Sprache der PEPP- Anbieter die PEPP- Leistungsinformationen erbringen soll;

j) Informationen über alternative Streitbeilegungsverfahren;

k) spezifische Informationen, die sich je nach Mitgliedstaat unterscheiden, wie

z. B. Angaben zum Renteneintrittsalter, zu steuerlichen Begünstigungen und Anreizen;

l) detaillierte Angaben zu allen mit dem PEPP verbundenen Kosten;

m) Informationen und Verfahren zur Eröffnung eines neuen nationalen Compartments;

n) Bedingungen für zusätzliche Bestimmungen wie z. B. in Bezug auf biometrische Risiken;

o) Bedingungen für den Anbieterwechsel.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten alle Informationen, die zwingend in einem PEPP-Vertrag enthalten sein müssen, in der Verordnung festgelegt werden.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Leistungsinformation muss dem PEPP-Sparer mindestens jährlich und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Informationen darüber, wie die Anlagestrategie ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren Rechnung trägt.

d) die Informationen **über die Grundsätze der Anlagepolitik des PEPP-Anbieters und insbesondere** darüber, wie die Anlagestrategie ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren Rechnung trägt,

einschließlich der Rolle, die ihnen im Anlageprozess zukommt, und der Langzeitfolgen und Externalitäten der Anlageentscheidungen.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Angaben zur Person des PEPP-Sparers, Name des PEPP-Anbieters, Angaben zu den Versorgungsleistungsprojektionen, Angaben zu den erworbenen Anwartschaften oder zum angesparten Kapital, die vom PEPP-Sparer oder einem Dritten eingezahlten Beiträge sowie Angaben zur Mittelausstattung des PEPP-Plans, auf die für den Fall, dass für die Zwecke dieser Verordnung unter „Versorgungsanwärter“ der PEPP-Sparer, unter „EbAV“ der PEPP-Anbieter, unter „Altersversorgungssystem“ der PEPP-Plan und unter „Trägerunternehmen“ jeder etwaige Dritte zu verstehen ist, Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f und h der Richtlinie 2016/2341/EU anzuwenden ist;

Geänderter Text

a) Angaben zur Person des PEPP-Sparers, Name, ***Anschrift und Kontaktdaten*** des PEPP-Anbieters ***und PEPP-Vertreibers***, Angaben zu den Versorgungsleistungsprojektionen, Angaben zu den erworbenen Anwartschaften oder zum angesparten Kapital ***je Compartment***, die vom PEPP-Sparer oder einem Dritten eingezahlten Beiträge sowie Angaben zur Mittelausstattung des PEPP-Plans, auf die für den Fall, dass für die Zwecke dieser Verordnung unter „Versorgungsanwärter“ der PEPP-Sparer, unter „EbAV“ der PEPP-Anbieter, unter „Altersversorgungssystem“ der PEPP-Plan und unter „Trägerunternehmen“ jeder etwaige Dritte zu verstehen ist, Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f und h der Richtlinie 2016/2341/EU anzuwenden ist; ***Angaben zum angesparten Kapital oder zu gezahlten Beiträgen werden je Compartment aufgeschlüsselt;***

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) ***eine klare Angabe des gesetzlich vorgeschriebenen Rentenalters des PEPP-Sparers, des im Altersversorgungssystem festgelegten oder vom PEPP-Anbieter***

geschätzten Rentenalters bzw. des vom PEPP-Sparer festgesetzten Rentenalters, je nachdem, was zutreffend ist;

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) genaue Angaben zum Portfolio des Altersversorgungssystems, unter anderem zur Zusammensetzung und Gewichtung von Vermögenswerten;

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) einen Haftungsausschluss, wonach diese Prognosen von der endgültigen Höhe der erhaltenen Leistungen abweichen können;

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) eine zumindest die vorangegangenen 12 Monate umfassende Aufschlüsselung der vom PEPP-Anbieter einbehaltenen Kosten nach Verwaltungskosten, Kosten für die Verwahrung von Vermögenswerten, Kosten im Zusammenhang mit Portfoliotransaktionen und sonstigen Kosten sowie eine Schätzung darüber, wie diese Kosten sich letztendlich auf die

e) die dem Kleinanleger während der vorangegangenen 12 Monate über die Gesamtkostenquote in Rechnung gestellten Gesamtkosten, eine die vorangegangenen 12 Monate umfassende Aufschlüsselung der vom PEPP-Anbieter einbehaltenen Kosten nach Verwaltungskosten, Kosten für die Verwahrung von Vermögenswerten, Kosten im Zusammenhang mit Portfoliotransaktionen und sonstigen

Leistungen auswirken.

Kosten sowie eine Schätzung darüber, wie diese Kosten sich letztendlich auf die Leistungen auswirken;

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Anlagen in Vermögenswerte, die nicht zum Handel an geregelten Finanzmärkten zugelassen sind.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In der PEPP-Leistungsinformation ist anzugeben, wo und wie ergänzende Angaben erhältlich sind, unter anderem:

1. In der PEPP-Leistungsinformation ist anzugeben, wo und wie ergänzende Angaben erhältlich sind. **Die Informationen werden kostenlos und auf elektronischem Weg leicht zugänglich gemacht**, unter anderem:

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik des PEPP-Anbieters, in der zumindest auf Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, den Risikomanagementprozess, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der PEPP-Verbindlichkeiten und die Frage eingegangen wird, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den

c) eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik des PEPP-Anbieters **gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2016/2341/EU**, in der zumindest auf Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, den Risikomanagementprozess, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der PEPP-Verbindlichkeiten und die Frage eingegangen wird, wie bei

Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird;

der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird;

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der nationalen Behörden und **nach** Verbrauchertests einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Präsentation der in Artikel 28 und im vorliegenden Artikel genannten Angaben im Einzelnen festgelegt wird.

Geänderter Text

Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der nationalen Behörden und **Verbraucherorganisationen und ausgehend von** Verbrauchertests einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Präsentation der in Artikel 28 und im vorliegenden Artikel genannten Angaben im Einzelnen festgelegt wird.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diesen Entwurf legt die EIOPA der Kommission bis zum ... [binnen **neun** Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung] vor.

Geänderter Text

Diesen Entwurf legt die EIOPA der Kommission bis zum ... [binnen **sechs** Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung] vor.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In der dem Renteneintritt vorausgehenden Phase werden den PEPP-Sparern die in Artikel 42 der Richtlinie 2016/2341/EU genannten Auskünfte

Geänderter Text

1. In der dem Renteneintritt vorausgehenden Phase werden den PEPP-Sparern die in Artikel 42 der Richtlinie 2016/2341/EU genannten Auskünfte erteilt. **Eine Beratung ein Jahr**

erteilt.

vor Renteneintritt ist verpflichtend.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ein Jahr vor dem Renteneintritt wird der PEPP-Sparer über den bevorstehenden Beginn der Auszahlungsphase und die verfügbaren Optionen zur Auszahlung von Leistungen unterrichtet.

Begründung

Der PEPP-Sparer sollte ein Jahr vor dem Renteneintritt über die Auszahlungsoptionen unterrichtet werden und die Möglichkeit haben, die gewünschten Auszahlungsoptionen zu bestätigen.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 62 delegierte Rechtsakte, in denen die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen näher ausgeführt werden, um für die aufsichtlichen Meldungen ein angemessenes Maß an Konvergenz zu gewährleisten.

entfällt

Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der nationalen Behörden und nach Verbrauchertests einen Entwurf technischer Durchführungsstandards für das Format der aufsichtlichen Meldungen aus.

Diesen Entwurf legt die EIOPA der Kommission bis zum ... [binnen neun Monaten nach Inkrafttreten der

Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Vermögenswerte sind vorrangig an geregelten Märkten anzulegen. Anlagen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an geregelten Finanzmärkten zugelassen sind, **müssen auf jeden Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden.**

Geänderter Text

c) Vermögenswerte sind vorrangig an geregelten Märkten anzulegen. Anlagen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an geregelten Finanzmärkten zugelassen sind, **dürfen höchstens 20 % betragen.**

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die PEPP-Anbieter **stellen den PEPP-Sparern maximal fünf** Anlageoptionen zur Auswahl.

Geänderter Text

1. Die PEPP-Anbieter **bieten mindestens eine Standard-Anlageoption an. Sie können darüber hinaus weitere** Anlageoptionen zur Auswahl **stellen.**

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Hierzu zählen eine Standard-Anlageoption sowie gegebenenfalls alternative Anlageoptionen.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Unabhängig von der Anlageoption ist das PEPP kostenwirksam.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der PEPP-Sparer muss sich bei Abschluss des PEPP-Vertrags für eine Anlageoption entscheiden.

Nachdem er einschlägige Informationen und Ratschläge erhalten hat und durch ein entsprechendes Instrument in seiner Entscheidungsfindung unterstützt wurde, muss sich der PEPP-Sparer bei Abschluss des PEPP-Vertrags für eine Anlageoption entscheiden.

Begründung

PEPP-Sparer sollten in der Lage sein, eine wohlinformierte Entscheidung zu treffen.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Der PEPP-Sparer** kann nach je fünf Jahren Ansparens einmal die Anlageoption wechseln.

1. **Nach Abschluss des PEPP-Vertrags kann der PEPP-Sparer in der Ansparphase** nach je fünf Jahren Ansparens einmal die Anlageoption wechseln. **Weitere Wechsel sind erst fünf Jahre nach dem letzten Wechsel zulässig. Der PEPP-Anbieter kann einen häufigeren Wechsel gestatten.**

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der PEPP-Anbieter bereitet den Wechsel auf Ersuchen des PEPP-Sparers vor und informiert diesen über die möglichen Folgen des Wechsels, etwa Verlust der Kapitalgarantie und biometrische Risiken.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Standard-Anlageoption

Standardoption

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Die Standard-Anlageoption** garantiert dem PEPP-Sparer **Kapitalschutz, da bei ihr eine Risikominderungstechnik eingesetzt wird**, die eine sichere Anlagestrategie **ermöglicht**.

1. **Bei der Standardoption** garantiert **der PEPP-Anbieter mithilfe einer Risikominderungstechnik** dem PEPP-Sparer, dass das **zum Beginn der Auszahlungsphase angesparte Kapital wenigstens den gezahlten Beiträgen, einschließlich sämtlicher Kosten und Gebühren und nach Berücksichtigung der Inflation, entspricht, und zwar unabhängig davon, welche Anlagestrategie der PEPP-Anbieter für seine Standardoption anbietet**. Die **Risikominderungstechniken ermöglichen** eine sichere Anlagestrategie **im Einklang mit den von der EIOPA erstellten technischen Regulierungsstandards**.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Der Kapitalschutz muss es dem PEPP-Sparer ermöglichen, das von ihm angelegte Kapital zurückzuerlangen.**

entfällt

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. **Damit die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind, muss der PEPP-Anbieter PEPP-Partnerschaften eingehen können.**

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. **Die Gesamtkosten und -aufwendungen dürfen höchstens 0,75 % des angesparten Kapitals entsprechen.**

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Stellen die PEPP-Anbieter alternative Anlageoptionen zur Auswahl, **muss zumindest eine** von ihnen dem PEPP-Sparer eine kostenwirksame Anlage ermöglichen.

1. Stellen die PEPP-Anbieter alternative Anlageoptionen zur Auswahl, **müssen alle** von ihnen dem PEPP-Sparer eine kostenwirksame Anlage ermöglichen.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Welche Risikominderungstechniken bei den alternativen Anlageoptionen eingesetzt werden, wird von den PEPP-Anbietern bestimmt.

Geänderter Text

2. Welche Risikominderungstechniken bei den alternativen Anlageoptionen eingesetzt werden, wird von den PEPP-Anbietern **gemäß den von der EIOPA erstellten technischen Regulierungsstandards** bestimmt.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Risikominderungstechnik, die bei der Standard-Anlageoption Kapitalschutz **gewährleisten** soll;

Geänderter Text

a) die Risikominderungstechnik, die bei der Standard-Anlageoption **für** Kapitalschutz **sorgen** soll;

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA leistet der Kommission in Zusammenarbeit mit den übrigen Europäischen Aufsichtsbehörden technische Unterstützung bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Artikels.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 b (neu)

Um Kriterien für effiziente Risikominderungstechniken einzuführen, die einheitlich umgesetzt werden können, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bestimmungen zu den Risikominderungstechniken ausführlich festgelegt werden. Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [xxx nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

1. **Gemäß Artikel 3 Buchstabe b** sind die Bedingungen für die Ansparphase von den Mitgliedstaaten zu bestimmen, **sofern sie in dieser Verordnung nicht festgelegt sind.**

1. **Sofern sie in dieser Verordnung nicht festgelegt sind,** sind die Bedingungen für die Ansparphase **des PEPP** von den Mitgliedstaaten zu bestimmen **und dürfen nicht ungünstiger ausfallen als die geltenden nationalen Regelungen.**

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2

2. Solche Bedingungen können insbesondere Altersgrenzen für den Beginn der Ansparphase, Minstdauer der Ansparphase, Höchst- und Mindesteinzahlungen **und** Kontinuität des

2. Solche Bedingungen können insbesondere Altersgrenzen für den Beginn der Ansparphase, Minstdauer der Ansparphase, Höchst- und Mindesteinzahlungen, Kontinuität des

Eingangs sein und auch Bedingungen für die Rückzahlung vor Erreichen des Rentenalters in besonderen Härtefällen umfassen.

Eingangs **und Mindestrenteneintrittsalter** sein und auch Bedingungen für die Rückzahlung vor Erreichen des Rentenalters in besonderen Härtefällen umfassen.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten wenden für die Ansparphase von PEPP dieselben Bedingungen an wie für vergleichbare nationale Produkte.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die PEPP-Anbieter können ihre Produkte mit der Option versehen, auch biometrische Risiken abzudecken. **Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „biometrische Risiken“ Risiken im Zusammenhang mit Langlebigkeit, Invalidität und Tod.**

Die PEPP-Anbieter können ihre Produkte mit der Option versehen, auch biometrische Risiken abzudecken. **Mit Blick auf dieses Ziel können PEPP-Anbieter PEPP-Partnerschaften eingehen.**

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. PEPP-Anbieter und -Vertreiber unternehmen jede Anstrengung, um Beschwerden des PEPP-Kunden in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung zwischen PEPP-Anbieter oder -Vertreiber und PEPP-Kunden – auf

3. PEPP-Anbieter und -Vertreiber unternehmen jede Anstrengung, um Beschwerden des PEPP-Kunden in Papierform, **per E-Mail** oder – bei entsprechender Vereinbarung zwischen PEPP-Anbieter oder -Vertreiber und PEPP-

einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. In dieser Antwort, die innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde zu erfolgen hat, ist auf alle angesprochenen Fragen einzugehen. Kann der PEPP-Anbieter in Ausnahmefällen aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen antworten, ist er verpflichtet, ein vorläufiges Antwortschreiben mit eindeutiger Angabe der Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde zu versenden und darin einen Zeitpunkt zu nennen, bis zu dem der PEPP-Kunde die endgültige Antwort spätestens erhält. Die Frist für den Erhalt der endgültigen Antwort darf 35 Arbeitstage keinesfalls überschreiten.

Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. In dieser Antwort, die innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde zu erfolgen hat, ist auf alle angesprochenen Fragen einzugehen. Kann der PEPP-Anbieter in Ausnahmefällen aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen antworten, ist er verpflichtet, ein vorläufiges Antwortschreiben mit eindeutiger Angabe der Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde zu versenden und darin einen Zeitpunkt zu nennen, bis zu dem der PEPP-Kunde die endgültige Antwort spätestens erhält. Die Frist für den Erhalt der endgültigen Antwort darf 35 Arbeitstage keinesfalls überschreiten.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber weisen den PEPP-Kunden auf mindestens eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung (ADR) hin, die für Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten, die dem PEPP-Kunden aus dieser Verordnung erwachsen, zuständig ist.

entfällt

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die in Absatz 3 genannten Angaben müssen auf der Website des PEPP-Anbieters oder -Vertreibers, in der

entfällt

Zweigniederlassung sowie in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrags zwischen dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber und dem PEPP-Kunden klar und umfassend genannt und leicht zugänglich sein. Dabei ist auch anzugeben, wo weitere Informationen über die betreffende Stelle zur alternativen Streitbeilegung und über die Bedingungen für deren Anrufung erhältlich sind.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den aus dieser Verordnung erwachsenden Rechten und Pflichten werden gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ adäquate, unabhängige, unparteiische, transparente und effektive Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zwischen den PEPP-Anbietern oder -Vertreibern und den PEPP-Kunden eingerichtet, wobei gegebenenfalls auf vorhandene zuständige Stellen zurückzugreifen ist. Solche alternativen Streitbeilegungsverfahren müssen auf diejenigen PEPP-Anbieter und -Vertreiber anwendbar sein, gegen die die Verfahren angestrengt werden, und die Zuständigkeit der betreffenden ADR-Stelle muss sich auf diese Anbieter und Vertreiber erstrecken.

⁴⁹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG)

Geänderter Text

1. Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den aus dieser Verordnung erwachsenden Rechten und Pflichten werden gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ adäquate, unabhängige, unparteiische, transparente und effektive Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zwischen den PEPP-Anbietern oder -Vertreibern und den PEPP-Kunden eingerichtet, wobei gegebenenfalls auf vorhandene zuständige Stellen zurückzugreifen ist. Solche alternativen Streitbeilegungsverfahren müssen auf diejenigen PEPP-Anbieter und -Vertreiber anwendbar sein, gegen die die Verfahren angestrengt werden, und die Zuständigkeit der betreffenden ADR-Stelle muss sich auf diese Anbieter und Vertreiber erstrecken. ***Die PEPP-Anbieter oder -Vertreiber nehmen an Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teil.***

⁴⁹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG)

Nr. 2006/2004 und der Richtlinie
2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013,
S. 63).

Nr. 2006/2004 und der Richtlinie
2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013,
S. 63).

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates weisen PEPP-Anbieter und -Vertreiber den PEPP-Kunden auf mindestens eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung (ADR-Stelle) hin, die für Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten, die dem PEPP-Kunden aus dieser Verordnung erwachsen, zuständig ist.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die im vorstehenden Absatz genannten Angaben müssen auf der Website des PEPP-Anbieters oder -Vertreibers, in der Zweigniederlassung sowie in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrags zwischen dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber und dem PEPP-Kunden klar und umfassend genannt und leicht zugänglich sein. Dabei ist auch anzugeben, wo weitere Informationen über die betreffende Stelle zur alternativen Streitbeilegung und über die Bedingungen für deren Anrufung erhältlich sind.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2c. PEPP-Anbieter und -Vertreiber
sehen außergerichtliche
Streitbelegungsverfahren vor.**

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2d. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,
dass im Einklang mit dem Unionsrecht
grenzüberschreitende Beschwerde- und
Streitbelegungsmechanismen geschaffen
werden, die sowohl individuelle als auch
kollektive Streitbeilegung über die
Grenzen hinweg ermöglichen.**

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Im Rahmen der Standard-Anlageoption
darf der Wechselservice nur während der
Ansparphase in Anspruch genommen
werden.**

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Nach Abschluss des PEPP-Vertrags

2. Nach Abschluss des PEPP-Vertrags

kann der PEPP-Sparer maximal alle fünf Jahre den PEPP-Anbieter wechseln.

kann der PEPP-Sparer maximal alle fünf Jahre **kostenlos** den PEPP-Anbieter wechseln. **Die PEPP-Anbieter und die PEPP-Sparer können häufigere Wechsel vereinbaren. Die Bedingungen für den Wechsel sind schriftlich im PEPP-Vertrag aufgeführt.**

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Ein Wechsel ist jederzeit kostenlos möglich, falls der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber gegen den allgemeinen Grundsatz nach Artikel 18 verstößt.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Anbieterwechsel wird auf Anweisung des Sparers vom empfangenden PEPP-Anbieter **in die Wege geleitet. Der Wechselservice muss mindestens den Absätzen 2 bis 5 entsprechen.**

1. Der Anbieterwechsel wird auf Anweisung des Sparers vom empfangenden PEPP-Anbieter **vorbereitet.**

Der Antrag des PEPP-Sparers wird in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Anbieterwechsel in die Wege geleitet wurde, oder in einer anderen von den Parteien vereinbarten Sprache abgefasst.

Unterhält der Sparer mehrere Compartments, wird in dem Antrag angegeben, für welche Compartments der Wechselservice beantragt wird.

Bei einem grenzüberschreitenden Wechsel wird der PEPP-Sparer über alle

Folgen des Wechsels informiert. Die Informationen decken vor allem Veränderungen beispielsweise im Hinblick auf den Verlust der Kapitalgarantie und die biometrischen Risiken sowie Angaben zum Verlust von Steueranreizen oder anderen Vorteilen und zu den Steuern ab, die der Sparer künftig zahlen muss.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die** Gebühren und Entgelte, die der übertragende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer für das Schließen des von ihm geführten PEPP-Kontos insgesamt in Rechnung stellt, **dürfen** nicht über 1,5 % des Guthabens hinausgehen, das auf den empfangenden PEPP-Anbieter zu übertragen ist.

Geänderter Text

3. **Unbeschadet des Artikels 45 Absatz 2 dürfen die** Gebühren und Entgelte, die der übertragende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer für das Schließen des von ihm geführten PEPP-Kontos insgesamt in Rechnung stellt, nicht über 0,5 % des Guthabens hinausgehen, das auf den empfangenden PEPP-Anbieter zu übertragen ist. **Es fallen keine weiteren Gebühren, Kosten oder Entgelte an.**

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Etwaige Gebühren und Entgelte, die der übertragende oder der empfangende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer für einen Dienst in Rechnung stellt, der nach Artikel 46 erbracht wird, aber keiner der in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Dienste ist, müssen angemessen sein und den tatsächlichen Kosten dieses PEPP-Anbieters entsprechen.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Haftung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf **ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die der PEPP-Anbieter, der sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz allen gegenteiligen Bemühens nicht hätten vermieden werden können, oder auf** Fälle, in denen ein PEPP-Anbieter anderen rechtlichen Pflichten aus Gesetzgebungsakten der Union oder der Mitgliedstaaten unterliegt.

Geänderter Text

2. Die Haftung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen ein PEPP-Anbieter anderen rechtlichen Pflichten aus Gesetzgebungsakten der Union oder der Mitgliedstaaten unterliegt.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei einem grenzüberschreitenden Wechsel wird der PEPP-Sparer über alle Folgen des Wechsels informiert. Die Informationen decken vor allem Veränderungen beispielsweise im Hinblick auf den Verlust der Kapitalgarantie und die biometrischen Risiken sowie Angaben zu den Steuern ab, die der Sparer künftig zahlen muss.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Legen die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Ansparphase fest, so gelten für PEPP dieselben Bedingungen

wie für vergleichbare nationale Produkte.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der Standard-Anlageoption erfolgt die Auszahlung in regelmäßigen Rentenzahlungen, wobei die Möglichkeit einer einmaligen Kapitalausschüttung in Höhe von höchstens 30 % zum Beginn der Auszahlungsphase besteht.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die für die Auszahlungsphase gewünschte Auszahlungsart wird von den PEPP-Sparern bei Abschluss eines PEPP-Vertrags bestimmt und kann danach gegebenenfalls während der Ansparphase alle fünf Jahre geändert werden.

2. Die für die Auszahlungsphase gewünschte Auszahlungsart wird von den PEPP-Sparern bei Abschluss eines PEPP-Vertrags bestimmt und kann danach gegebenenfalls während der Ansparphase alle fünf Jahre **und ein Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase** geändert werden.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die EIOPA führt ein Monitoring der im Gebiet der Union eingerichteten oder vertriebenen **Altersvorsorgepläne** durch, um sicherzugehen, dass sie die Bezeichnung „PEPP“ nur führen bzw. nur dann den Eindruck vermitteln, ein PEPP zu sein, wenn sie im Rahmen dieser Verordnung zugelassen sind **und die**

2. Die EIOPA führt ein Monitoring der im Gebiet der Union eingerichteten oder vertriebenen **Altersvorsorgeprodukte** durch, um sicherzugehen, dass sie die Bezeichnung „PEPP“ nur führen bzw. nur dann den Eindruck vermitteln, ein PEPP zu sein, wenn sie im Rahmen dieser

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) im Falle einer juristischen Person können die unter Buchstabe d genannten maximalen verwaltungsrechtlichen Geldbußen bis zu **10 %** des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, betragen; wenn es sich bei der juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ aufzustellen hat, so ist der maßgebliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Unionsrechtsakten im Bereich Rechnungslegung, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde;

⁵¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Geänderter Text

e) im Falle einer juristischen Person können die unter Buchstabe d genannten maximalen verwaltungsrechtlichen Geldbußen bis zu **5 %** des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, betragen; wenn es sich bei der juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ aufzustellen hat, so ist der maßgebliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Unionsrechtsakten im Bereich Rechnungslegung, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde;

⁵¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung nehmen die PEPP-Anbieter und die zuständigen Behörden ihre Aufgaben für die Zwecke dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EIOPA im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Geänderter Text

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung nehmen die PEPP-Anbieter und die zuständigen Behörden ihre Aufgaben für die Zwecke dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, **der Richtlinie 95/46/EG und einer Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)** wahr. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EIOPA im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0343 – C8-0219/2017 – 2017/0143(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 11.9.2017		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 11.9.2017		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Birgit Collin-Langen 25.9.2017		
Prüfung im Ausschuss	24.4.2018	4.6.2018	18.6.2018
Datum der Annahme	19.6.2018		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 5 0: 2		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Pascal Arimont, Dita Charanzová, Carlos Coelho, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Nicola Danti, Dennis de Jong, Pascal Durand, Maria Grapini, Sergio Gutiérrez Prieto, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Nosheena Mobarik, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Igor Šoltes, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Richard Sulík, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Mihai Țurcanu, Marco Zullo		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Biljana Borzan, Cristian-Silviu Bușoi, Birgit Collin-Langen, Edward Czesak, Kaja Kallas, Marc Tarabella, Kerstin Westphal		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
ALDE	Dita Charanzová, Kaja Kallas, Jasenko Selimovic
GUE/NGL	Dennis de Jong
PPE	Pascal Arimont, Cristian-Silviu Buşoi, Carlos Coelho, Birgit Collin-Langen, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Ivan Štefanec, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mihai Țurcanu
S&D	Biljana Borzan, Nicola Danti, Maria Grapini, Sergio Gutiérrez Prieto, Liisa Jaakonsaari, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Catherine Stihler, Marc Tarabella, Kerstin Westphal
VERTS/ALE	Pascal Durand, Igor Šoltes

5	-
ECR	Daniel Dalton, Nosheena Mobarik, Richard Sulík
EFDD	John Stuart Agnew
ENF	Mylène Troszczynski

2	0
ECR	Edward Czesak
EFDD	Marco Zullo

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung